

Bundesgesetzblatt ²⁶²⁹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 11. November 1997

Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 97	Drittes Gesetz zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Drittes SGB VI-Änderungsgesetz – 3. SGB VI-ÄndG) FNA: 860-6 GESTA: G069	2630
5. 11. 97	Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen (Transplantationsgesetz – TPG) FNA: neu: 212-2; 2121-51-1-2, 860-5, 860-7, 450-2 GESTA: M032	2631
29. 10. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge FNA: 96-1-30	2640
4. 11. 97	Verordnung über die Frist für den Bezug von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit FNA: neu: 860-3-1	2641
5. 11. 97	Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz FNA: 7840-3, 7840-3-1, 7840-3-6, 7840-3-8, 7840-3-22, 7840-3-9, 7840-3-14, 7840-3-15, 7840-3-18	2642
5. 11. 97	Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung FNA: 7823-5-6	2644
5. 11. 97	Zweite Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen FNA: neu: 404-26-2; 404-26-1	2664
6. 11. 97	Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen FNA: 2125-40-54, 7842-12, 2125-40-53, 7832-1-21, 7832-1-19	2665
28. 10. 97	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2674
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 43	2676

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(Drittes SGB VI-Änderungsgesetz – 3. SGB VI-ÄndG)**

Vom 3. November 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), zuletzt geändert gemäß Artikel 40 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

Dem § 287b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der nach Satz 1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung „Stationäre Heilbehandlung für Kinder“ in die gesetzliche Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Rehabilitation (§ 220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach den Sätzen 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 3. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Gesetz
über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen
(Transplantationsgesetz – TPG)**

Vom 5. November 1997

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Spende und die Entnahme von menschlichen Organen, Organteilen oder Geweben (Organe) zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen sowie für die Übertragung der Organe einschließlich der Vorbereitung dieser Maßnahmen. Es gilt ferner für das Verbot des Handels mit menschlichen Organen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Blut und Knochenmark sowie embryonale und fetale Organe und Gewebe.

§ 2

**Aufklärung der Bevölkerung,
Erklärung zur Organspende, Organ-
spenderegister, Organspendeausweise**

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sowie die Krankenkassen sollen auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bevölkerung über die Möglichkeiten der Organspende, die Voraussetzungen der Organentnahme und die Bedeutung der Organübertragung aufklären. Sie sollen auch Ausweise für die Erklärung zur Organspende (Organspendeausweise) zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen bereithalten. Die Krankenkassen und die privaten Krankenversicherungsunternehmen stellen diese Unterlagen in regelmäßigen Abständen ihren Versicherten, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, zur Verfügung mit der Bitte, eine Erklärung zur Organspende abzugeben.

(2) Wer eine Erklärung zur Organspende abgibt, kann in eine Organentnahme nach § 3 einwilligen, ihr widersprechen oder die Entscheidung einer namentlich benannten Person seines Vertrauens übertragen (Erklärung zur Organspende). Die Erklärung kann auf bestimmte Organe beschränkt werden. Die Einwilligung und die Übertragung der Entscheidung können vom vollendeten sechzehnten, der Widerspruch kann vom vollendeten vierzehnten Lebensjahr an erklärt werden.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einer Stelle die Aufgabe übertragen, die Erklärungen zur Organspende auf Wunsch der Erklärenden zu speichern und darüber berechtigten Personen Auskunft zu erteilen (Organspenderegister). Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Feststellung verwendet werden, ob bei demjenigen, der die Erklärung abgegeben hatte, eine Organentnahme nach § 3 oder § 4 zulässig ist. Die Rechtsverordnung regelt insbesondere

1. die für die Entgegennahme einer Erklärung zur Organspende oder für deren Änderung zuständigen öffentlichen Stellen (Anlaufstellen), die Verwendung eines Vordrucks, die Art der darauf anzugebenden Daten und die Prüfung der Identität des Erklärenden,
2. die Übermittlung der Erklärung durch die Anlaufstellen an das Organspenderegister sowie die Speicherung der Erklärung und der darin enthaltenen Daten bei den Anlaufstellen und dem Register,
3. die Aufzeichnung aller Abrufe im automatisierten Verfahren nach § 10 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der sonstigen Auskünfte aus dem Organspenderegister zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit der Anfragen und Auskünfte,
4. die Speicherung der Personendaten der nach Absatz 4 Satz 1 auskunftsberechtigten Ärzte bei dem Register sowie die Vergabe, Speicherung und Zusammensetzung der Codenummern für ihre Auskunftsberechtigung,
5. die Löschung der gespeicherten Daten und
6. die Finanzierung des Organspenderegisters.

(4) Die Auskunft aus dem Organspenderegister darf ausschließlich an den Erklärenden sowie an einen von einem Krankenhaus dem Register als auskunftsberechtigt benannten Arzt erteilt werden, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe des möglichen Organspenders beteiligt ist und auch nicht Weisungen eines Arztes untersteht, der an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Die Anfrage darf erst nach der Feststellung des Todes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen. Die Auskunft darf nur an den Arzt weitergegeben werden, der die Organentnahme vornehmen soll, und an die Person, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 über die beabsichtigte oder nach § 4 über eine in Frage kommende Organentnahme zu unterrichten ist.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates ein Muster für einen Organspendeausweis festlegen und im Bundesanzeiger bekanntmachen.

Zweiter Abschnitt Organentnahme bei toten Organspendern

§ 3

Organentnahme mit Einwilligung des Organspenders

(1) Die Entnahme von Organen ist, soweit in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, nur zulässig, wenn

1. der Organspender in die Entnahme eingewilligt hatte,
2. der Tod des Organspenders nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist und
3. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

(2) Die Entnahme von Organen ist unzulässig, wenn

1. die Person, deren Tod festgestellt ist, der Organentnahme widersprochen hatte,
2. nicht vor der Entnahme bei dem Organspender der endgültige, nicht behebbare Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach Verfahrensregeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, festgestellt ist.

(3) Der Arzt hat den nächsten Angehörigen des Organspenders über die beabsichtigte Organentnahme zu unterrichten. Er hat Ablauf und Umfang der Organentnahme aufzuzeichnen. Der nächste Angehörige hat das Recht auf Einsichtnahme. Er kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 4

Organentnahme mit Zustimmung anderer Personen

(1) Liegt dem Arzt, der die Organentnahme vornehmen soll, weder eine schriftliche Einwilligung noch ein schriftlicher Widerspruch des möglichen Organspenders vor, ist dessen nächster Angehöriger zu befragen, ob ihm von diesem eine Erklärung zur Organspende bekannt ist. Ist auch dem Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 nur zulässig, wenn ein Arzt den Angehörigen über eine in Frage kommende Organentnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat. Der Angehörige hat bei seiner Entscheidung einen mutmaßlichen Willen des möglichen Organspenders zu beachten. Der Arzt hat den Angehörigen hierauf hinzuweisen. Der Angehörige kann mit dem Arzt vereinbaren, daß er seine Erklärung innerhalb einer bestimmten, vereinbarten Frist widerrufen kann.

(2) Nächste Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind in der Rangfolge ihrer Aufzählung

1. Ehegatte,
2. volljährige Kinder,

3. Eltern oder, sofern der mögliche Organspender zur Todeszeit minderjährig war und die Sorge für seine Person zu dieser Zeit nur einem Elternteil, einem Vormund oder einem Pfleger zustand, dieser Sorgeinhaber,
4. volljährige Geschwister,
5. Großeltern.

Der nächste Angehörige ist nur dann zu einer Entscheidung nach Absatz 1 befugt, wenn er in den letzten zwei Jahren vor dem Tod des möglichen Organspenders zu diesem persönlichen Kontakt hatte. Der Arzt hat dies durch Befragung des Angehörigen festzustellen. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen genügt es, wenn einer von ihnen nach Absatz 1 beteiligt wird und eine Entscheidung trifft; es ist jedoch der Widerspruch eines jeden von ihnen beachtlich. Ist ein vorrangiger Angehöriger innerhalb angemessener Zeit nicht erreichbar, genügt die Beteiligung und Entscheidung des nächsterreichbaren nachrangigen Angehörigen. Dem nächsten Angehörigen steht eine volljährige Person gleich, die dem möglichen Organspender bis zu seinem Tode in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahegestanden hat; sie tritt neben den nächsten Angehörigen.

(3) Hatte der mögliche Organspender die Entscheidung über eine Organentnahme einer bestimmten Person übertragen, tritt diese an die Stelle des nächsten Angehörigen.

(4) Der Arzt hat Ablauf, Inhalt und Ergebnis der Beteiligung der Angehörigen sowie der Personen nach Absatz 2 Satz 6 und Absatz 3 aufzuzeichnen. Die Personen nach den Absätzen 2 und 3 haben das Recht auf Einsichtnahme. Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 5 bedarf der Schriftform.

§ 5

Nachweisverfahren

(1) Die Feststellungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 sind jeweils durch zwei dafür qualifizierte Ärzte zu treffen, die den Organspender unabhängig voneinander untersucht haben. Abweichend von Satz 1 genügt zur Feststellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Untersuchung und Feststellung durch einen Arzt, wenn der endgültige, nicht behebbare Stillstand von Herz und Kreislauf eingetreten ist und seitdem mehr als drei Stunden vergangen sind.

(2) Die an den Untersuchungen nach Absatz 1 beteiligten Ärzte dürfen weder an der Entnahme noch an der Übertragung der Organe des Organspenders beteiligt sein. Sie dürfen auch nicht Weisungen eines Arztes unterstehen, der an diesen Maßnahmen beteiligt ist. Die Feststellung der Untersuchungsergebnisse und ihr Zeitpunkt sind von den Ärzten unter Angabe der zugrundeliegenden Untersuchungsbefunde jeweils in einer Niederschrift aufzuzeichnen und zu unterschreiben. Dem nächsten Angehörigen sowie den Personen nach § 4 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 ist Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben. Sie können eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

§ 6

Achtung der Würde des Organspenders

(1) Die Organentnahme und alle mit ihr zusammenhängenden Maßnahmen müssen unter Achtung der Würde des Organspenders in einer der ärztlichen Sorgfaltspflicht entsprechenden Weise durchgeführt werden.

(2) Der Leichnam des Organspenders muß in würdigem Zustand zur Bestattung übergeben werden. Zuvor ist dem nächsten Angehörigen Gelegenheit zu geben, den Leichnam zu sehen.

§ 7

Auskunftspflicht

(1) Dem Arzt, der eine Organentnahme bei einem möglichen Spender nach § 3 oder § 4 beabsichtigt, oder der von der Koordinierungsstelle (§ 11) beauftragten Person ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung, ob die Organentnahme nach diesen Vorschriften zulässig ist und ob ihr medizinische Gründe entgegenstehen, sowie zur Unterrichtung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erforderlich ist. Der Arzt muß in einem Krankenhaus tätig sein, das nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Übertragung der Organe, deren Entnahme er beabsichtigt, zugelassen ist oder mit einem solchen Krankenhaus zum Zwecke der Entnahme dieser Organe zusammenarbeitet. Die Auskunft soll für alle Organe, deren Entnahme beabsichtigt ist, zusammen eingeholt werden. Die Auskunft darf erst erteilt werden, nachdem der Tod des möglichen Organspenders gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 festgestellt ist.

(2) Zur Auskunft verpflichtet sind

1. Ärzte, die den möglichen Organspender wegen einer dem Tode vorausgegangenen Erkrankung behandelt hatten,
2. Ärzte, die über den möglichen Organspender eine Auskunft aus dem Organspenderegister nach § 2 Abs. 4 erhalten haben,
3. der Arzt, der bei dem möglichen Organspender die Leichenschau vorgenommen hat,
4. die Behörde, in deren Gewahrsam sich der Leichnam des möglichen Organspenders befindet, und
5. die von der Koordinierungsstelle beauftragte Person, soweit sie nach Absatz 1 Auskunft erhalten hat.

Dritter Abschnitt

Organentnahme bei lebenden Organspendern

§ 8

Zulässigkeit der Organentnahme

(1) Die Entnahme von Organen einer lebenden Person ist nur zulässig, wenn

1. die Person
 - a) volljährig und einwilligungsfähig ist,
 - b) nach Absatz 2 Satz 1 aufgeklärt worden ist und in die Entnahme eingewilligt hat,
 - c) nach ärztlicher Beurteilung als Spender geeignet ist und voraussichtlich nicht über das Operationsrisiko hinaus gefährdet oder über die unmittelbaren Folgen der Entnahme hinaus gesundheitlich schwer beeinträchtigt wird,
2. die Übertragung des Organs auf den vorgesehenen Empfänger nach ärztlicher Beurteilung geeignet ist, das Leben dieses Menschen zu erhalten oder bei ihm

eine schwerwiegende Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Beschwerden zu lindern,

3. ein geeignetes Organ eines Spenders nach § 3 oder § 4 im Zeitpunkt der Organentnahme nicht zur Verfügung steht und
4. der Eingriff durch einen Arzt vorgenommen wird.

Die Entnahme von Organen, die sich nicht wieder bilden können, ist darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen.

(2) Der Organspender ist über die Art des Eingriffs, den Umfang und mögliche, auch mittelbare Folgen und Spätfolgen der beabsichtigten Organentnahme für seine Gesundheit sowie über die zu erwartende Erfolgsaussicht der Organübertragung und sonstige Umstände, denen er erkennbar eine Bedeutung für die Organspende beimißt, durch einen Arzt aufzuklären. Die Aufklärung hat in Anwesenheit eines weiteren Arztes, für den § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend gilt, und, soweit erforderlich, anderer sachverständiger Personen zu erfolgen. Der Inhalt der Aufklärung und die Einwilligungserklärung des Organspenders sind in einer Niederschrift aufzuzeichnen, die von den aufklärenden Personen, dem weiteren Arzt und dem Spender zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß auch eine Angabe über die versicherungsrechtliche Absicherung der gesundheitlichen Risiken nach Satz 1 enthalten. Die Einwilligung kann schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

(3) Die Entnahme von Organen bei einem Lebenden darf erst durchgeführt werden, nachdem sich der Organspender und der Organempfänger zur Teilnahme an einer ärztlich empfohlenen Nachbetreuung bereit erklärt haben. Weitere Voraussetzung ist, daß die nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens nach § 17 ist. Der Kommission muß ein Arzt, der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen eines Arztes untersteht, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person angehören. Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung, wird durch Landesrecht bestimmt.

Vierter Abschnitt

Entnahme, Vermittlung und Übertragung bestimmter Organe

§ 9

Zulässigkeit der Organübertragung

Die Übertragung von Herz, Niere, Leber, Lunge, Bauchspeicheldrüse und Darm darf nur in dafür zugelassenen Transplantationszentren (§ 10) vorgenommen werden. Sind diese Organe Spendern nach § 3 oder § 4 entnommen worden (vermittlungspflichtige Organe), ist ihre Übertragung nur zulässig, wenn sie durch die Vermittlungsstel-

le unter Beachtung der Regelungen nach § 12 vermittelt worden sind. Sind vermittlungspflichtige Organe im Geltungsbereich dieses Gesetzes entnommen worden, ist ihre Übertragung darüber hinaus nur zulässig, wenn die Entnahme unter Beachtung der Regelungen nach § 11 durchgeführt wurde.

§ 10

Transplantationszentren

(1) Transplantationszentren sind Krankenhäuser oder Einrichtungen an Krankenhäusern, die nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Übertragung von in § 9 Satz 1 genannten Organen zugelassen sind. Bei der Zulassung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind Schwerpunkte für die Übertragung dieser Organe zu bilden, um eine bedarfsgerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung zu gewährleisten und die erforderliche Qualität der Organübertragung zu sichern.

(2) Die Transplantationszentren sind verpflichtet,

1. Wartelisten der zur Transplantation angenommenen Patienten mit den für die Organvermittlung nach § 12 erforderlichen Angaben zu führen sowie unverzüglich über die Annahme eines Patienten zur Organübertragung und seine Aufnahme in die Warteliste zu entscheiden und den behandelnden Arzt darüber zu unterrichten, ebenso über die Herausnahme eines Patienten aus der Warteliste,
2. über die Aufnahme in die Warteliste nach Regeln zu entscheiden, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere nach Notwendigkeit und Erfolgsaussicht einer Organübertragung,
3. die auf Grund der §§ 11 und 12 getroffenen Regelungen zur Organentnahme und Organvermittlung einzuhalten,
4. jede Organübertragung so zu dokumentieren, daß eine lückenlose Rückverfolgung der Organe vom Empfänger zum Spender ermöglicht wird; bei der Übertragung von vermittlungspflichtigen Organen ist die Kennnummer (§ 13 Abs. 1 Satz 1) anzugeben, um eine Rückverfolgung durch die Koordinierungsstelle zu ermöglichen,
5. vor und nach einer Organübertragung Maßnahmen für eine erforderliche psychische Betreuung der Patienten im Krankenhaus sicherzustellen und
6. nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die auch einen Vergleich mit anderen Transplantationszentren ermöglichen, im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz durchzuführen; dies gilt für die Nachbetreuung von Organspendern nach § 8 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Absatz 2 Nr. 4 und 6 gilt für die Übertragung von Augenhornhäuten entsprechend.

§ 11

Zusammenarbeit bei der Organentnahme, Koordinierungsstelle

(1) Die Entnahme von vermittlungspflichtigen Organen einschließlich der Vorbereitung von Entnahme, Vermittlung und Übertragung ist gemeinschaftliche Aufgabe der

Transplantationszentren und der anderen Krankenhäuser in regionaler Zusammenarbeit. Zur Organisation dieser Aufgabe errichten oder beauftragen die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam eine geeignete Einrichtung (Koordinierungsstelle). Sie muß auf Grund einer finanziell und organisatorisch eigenständigen Trägerschaft, der Zahl und Qualifikation ihrer Mitarbeiter, ihrer betrieblichen Organisation sowie ihrer sachlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Maßnahmen nach Satz 1 in Zusammenarbeit mit den Transplantationszentren und den anderen Krankenhäusern nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. Die Transplantationszentren müssen in der Koordinierungsstelle angemessen vertreten sein.

(2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und die Koordinierungsstelle regeln durch Vertrag die Aufgaben der Koordinierungsstelle mit Wirkung für die Transplantationszentren und die anderen Krankenhäuser. Der Vertrag regelt insbesondere

1. die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme zum Schutz der Organempfänger erforderlichen Maßnahmen sowie die Rahmenregelungen für die Zusammenarbeit der Beteiligten,
2. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit der Vermittlungsstelle,
3. die Unterstützung der Transplantationszentren bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
4. den Ersatz angemessener Aufwendungen der Koordinierungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz einschließlich der Abgeltung von Leistungen, die Transplantationszentren und andere Krankenhäuser im Rahmen der Organentnahme erbringen.

(3) Der Vertrag nach den Absätzen 1 und 2 sowie seine Änderung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag oder seine Änderung den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entspricht. Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam überwachen die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

(4) Die Transplantationszentren und die anderen Krankenhäuser sind verpflichtet, untereinander und mit der Koordinierungsstelle zusammenzuarbeiten. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, den endgültigen, nicht behebbaren Ausfall der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms von Patienten, die nach ärztlicher Beurteilung als Spender vermittlungspflichtiger Organe in Betracht kommen, dem zuständigen Transplantationszentrum mitzuteilen, das die Koordinierungsstelle unterrichtet. Das zuständige Transplantationszentrum klärt in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle, ob die Voraussetzungen für eine Organentnahme vorliegen. Hierzu erhebt das zuständige Transplantationszentrum die Personalien dieser Patienten und weitere für die Durchführung der Organentnahme und -vermittlung erforderliche Angaben.

derliche personenbezogene Daten. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, dem zuständigen Transplantationszentrum diese Daten zu übermitteln; dieses übermittelt die Daten an die Koordinierungsstelle.

(5) Die Koordinierungsstelle veröffentlicht jährlich einen Bericht, der die Tätigkeit jedes Transplantationszentrums im vergangenen Kalenderjahr nach einheitlichen Vorgaben darstellt und insbesondere folgende, nicht personenbezogene Angaben enthält:

1. Zahl und Art der durchgeführten Organübertragungen nach § 9 und ihre Ergebnisse, getrennt nach Organen von Spendern nach den §§ 3 und 4 sowie nach § 8,
2. die Entwicklung der Warteliste, insbesondere aufgenommene, transplantierte, aus anderen Gründen ausgeschiedene sowie verstorbene Patienten,
3. die Gründe für die Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Warteliste,
4. Altersgruppe, Geschlecht, Familienstand und Versicherungsstatus der zu den Nummern 1 bis 3 betroffenen Patienten,
5. die Nachbetreuung der Spender nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und die Dokumentation ihrer durch die Organspende bedingten gesundheitlichen Risiken,
6. die durchgeführten Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 10 Abs. 2 Nr. 6.

In dem Vertrag nach Absatz 2 können einheitliche Vorgaben für den Tätigkeitsbericht und die ihm zugrundeliegenden Angaben der Transplantationszentren vereinbart werden.

(6) Kommt ein Vertrag nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Koordinierungsstelle und ihre Aufgaben.

§ 12

Organvermittlung, Vermittlungsstelle

(1) Zur Vermittlung der vermittlungspflichtigen Organe errichten oder beauftragen die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam eine geeignete Einrichtung (Vermittlungsstelle). Sie muß auf Grund einer finanziell und organisatorisch eigenständigen Trägerschaft, der Zahl und Qualifikation ihrer Mitarbeiter, ihrer betrieblichen Organisation sowie ihrer sachlichen Ausstattung die Gewähr dafür bieten, daß die Organvermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt. Soweit sie Organe vermittelt, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entnommen werden, muß sie auch gewährleisten, daß die zum Schutz der Organempfänger erforderlichen Maßnahmen nach dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft durchgeführt werden. Es dürfen nur Organe vermittelt werden, die im Einklang mit den am Ort der Entnahme geltenden Rechtsvorschriften entnommen worden sind, soweit deren Anwendung nicht zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts, insbesondere mit den Grundrechten, offensichtlich unvereinbar ist.

(2) Als Vermittlungsstelle kann auch eine geeignete Einrichtung beauftragt werden, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und die Organe im Rahmen eines internationalen Organaustausches unter Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes für die Organvermittlung vermittelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Vorschriften der §§ 14 und 15 sinngemäß Anwendung finden; eine angemessene Datenschutzaufsicht muß gewährleistet sein.

(3) Die vermittlungspflichtigen Organe sind von der Vermittlungsstelle nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit für geeignete Patienten zu vermitteln. Die Wartelisten der Transplantationszentren sind dabei als eine einheitliche Warteliste zu behandeln. Die Vermittlungsentscheidung ist für jedes Organ unter Angabe der Gründe zu dokumentieren und unter Verwendung der Kenn-Nummer dem Transplantationszentrum und der Koordinierungsstelle zu übermitteln.

(4) Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer, die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam und die Vermittlungsstelle regeln durch Vertrag die Aufgaben der Vermittlungsstelle mit Wirkung für die Transplantationszentren. Der Vertrag regelt insbesondere

1. die Art der von den Transplantationszentren nach § 13 Abs. 3 Satz 3 zu meldenden Angaben über die Patienten sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Angaben durch die Vermittlungsstelle in einheitlichen Wartelisten für die jeweiligen Arten der durchzuführenden Organübertragungen,
2. die Erfassung der von der Koordinierungsstelle nach § 13 Abs. 1 Satz 4 gemeldeten Organe,
3. die Vermittlung der Organe nach den Vorschriften des Absatzes 3 sowie Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 und 4,
4. die Überprüfung von Vermittlungsentscheidungen in regelmäßigen Abständen durch eine von den Vertragspartnern bestimmte Prüfungskommission,
5. die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit der Koordinierungsstelle und den Transplantationszentren,
6. eine regelmäßige Berichterstattung der Vermittlungsstelle an die anderen Vertragspartner,
7. den Ersatz angemessener Aufwendungen der Vermittlungsstelle für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,
8. eine vertragliche Kündigungsmöglichkeit bei Vertragsverletzungen der Vermittlungsstelle.

(5) Der Vertrag nach den Absätzen 1 und 4 sowie seine Änderung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Vertrag oder seine Änderung den Vorschriften dieses Gesetzes und sonstigem Recht entspricht. Die Spitzenverbände der Krankenkassen gemeinsam, die Bundesärztekammer und die Deutsche Krankenhausgesellschaft oder die Bundesverbände der Krankenhausträger gemeinsam überwachen die Einhaltung der Vertragsbestimmungen.

(6) Kommt ein Vertrag nach den Absätzen 1 und 4 nicht innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, bestimmt das Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vermittlungsstelle und ihre Aufgaben.

Fünfter Abschnitt

Meldungen, Datenschutz, Fristen, Richtlinien zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft

§ 13

Meldungen, Begleitpapiere

(1) Die Koordinierungsstelle verschlüsselt in einem mit den Transplantationszentren abgestimmten Verfahren die personenbezogenen Daten des Organspenders und bildet eine Kenn-Nummer, die ausschließlich der Koordinierungsstelle einen Rückschluß auf die Person des Organspenders ermöglicht. Die Kenn-Nummer ist in die Begleitpapiere für das entnommene Organ aufzunehmen. Die Begleitpapiere enthalten daneben alle für die Organübertragung erforderlichen medizinischen Angaben. Die Koordinierungsstelle meldet das Organ, die Kenn-Nummer und die für die Organvermittlung erforderlichen medizinischen Angaben an die Vermittlungsstelle und übermittelt nach Entscheidung der Vermittlungsstelle die Begleitpapiere an das Transplantationszentrum, in dem das Organ auf den Empfänger übertragen werden soll. Das Nähere wird im Vertrag nach § 11 Abs. 2 geregelt.

(2) Die Koordinierungsstelle darf Angaben aus den Begleitpapieren mit den personenbezogenen Daten des Organspenders zur weiteren Information über diesen nur gemeinsam verarbeiten und nutzen, insbesondere zusammenführen und an die Transplantationszentren weitergeben, in denen Organe des Spenders übertragen worden sind, soweit dies zur Abwehr einer zu befürchtenden gesundheitlichen Gefährdung der Organempfänger erforderlich ist.

(3) Der behandelnde Arzt hat Patienten, bei denen die Übertragung vermittlungspflichtiger Organe medizinisch angezeigt ist, mit deren schriftlicher Einwilligung unverzüglich an das Transplantationszentrum zu melden, in dem die Organübertragung vorgenommen werden soll. Die Meldung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Ersatztherapie durchgeführt wird. Die Transplantationszentren melden die für die Organvermittlung erforderlichen Angaben über die in die Wartelisten aufgenommenen Patienten nach deren schriftlicher Einwilligung an die Vermittlungsstelle. Der Patient ist vor der Einwilligung darüber zu unterrichten, an welche Stellen seine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Duldet die Meldung nach Satz 1 oder 3 wegen der Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung des Patienten keinen Aufschub, kann sie auch ohne seine vorherige Einwilligung erfolgen; die Einwilligung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

§ 14

Datenschutz

(1) Ist die Koordinierungsstelle oder die Vermittlungsstelle eine nicht-öffentliche Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes

mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz überwacht, auch wenn ihr hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften nicht vorliegen oder die Daten nicht in Dateien verarbeitet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Personen mit Ausnahme des Erklärenden, an die nach § 2 Abs. 4 Auskunft aus dem Organspenderegister erteilt oder an die die Auskunft weitergegeben worden ist.

(2) Die an der Erteilung oder Weitergabe der Auskunft nach § 2 Abs. 4 beteiligten Personen mit Ausnahme des Erklärenden, die an der Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2, die an der Mitteilung, Unterrichtung oder Übermittlung nach § 11 Abs. 4 sowie die an der Organentnahme, -vermittlung oder -übertragung beteiligten Personen dürfen personenbezogene Daten der Organspender und der Organempfänger nicht offenbaren. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Personen, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 über die beabsichtigte oder nach § 4 über eine in Frage kommende Organentnahme unterrichtet worden sind. Die im Rahmen dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten dürfen für andere als in diesem Gesetz genannte Zwecke nicht verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen für gerichtliche Verfahren verarbeitet und genutzt werden, deren Gegenstand die Verletzung des Offenbarungsverbots nach Satz 1 oder 2 ist.

§ 15

Aufbewahrungs- und Lösungsfristen

Die Aufzeichnungen über die Beteiligung nach § 4 Abs. 4, zur Feststellung der Untersuchungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 Satz 3, zur Aufklärung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und zur gutachtlichen Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2 sowie die Dokumentationen der Organentnahme, -vermittlung und -übertragung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Die in Aufzeichnungen und Dokumentationen nach den Sätzen 1 und 2 enthaltenen personenbezogenen Daten sind spätestens bis zum Ablauf eines weiteren Jahres zu vernichten; soweit darin enthaltene personenbezogene Daten in Dateien gespeichert sind, sind diese innerhalb dieser Frist zu löschen.

§ 16

Richtlinien zum Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft

(1) Die Bundesärztekammer stellt den Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft in Richtlinien fest für

1. die Regeln zur Feststellung des Todes nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und die Verfahrensregeln zur Feststellung des endgültigen, nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der dazu jeweils erforderlichen ärztlichen Qualifikation,
2. die Regeln zur Aufnahme in die Warteliste nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 einschließlich der Dokumentation der Gründe für die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme,
3. die ärztliche Beurteilung nach § 11 Abs. 4 Satz 2,

4. die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme zum Schutz der Organempfänger erforderlichen Maßnahmen einschließlich ihrer Dokumentation, insbesondere an
 - a) die Untersuchung des Organspenders, der entnommenen Organe und der Organempfänger, um die gesundheitlichen Risiken für die Organempfänger, insbesondere das Risiko der Übertragung von Krankheiten, so gering wie möglich zu halten,
 - b) die Konservierung, Aufbereitung, Aufbewahrung und Beförderung der Organe, um diese in einer zur Übertragung oder zur weiteren Aufbereitung und Aufbewahrung vor einer Übertragung geeigneten Beschaffenheit zu erhalten,
5. die Regeln zur Organvermittlung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 und
6. die Anforderungen an die im Zusammenhang mit einer Organentnahme und -übertragung erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

Die Einhaltung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft wird vermutet, wenn die Richtlinien der Bundesärztekammer beachtet worden sind.

(2) Bei der Erarbeitung der Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 5 sollen Ärzte, die weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt sind, noch Weisungen eines Arztes unterstehen, der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, bei der Erarbeitung der Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Personen aus dem Kreis der Patienten, bei der Erarbeitung von Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 ferner Personen aus dem Kreis der Angehörigen von Organspendern nach § 3 oder § 4 angemessen vertreten sein.

Sechster Abschnitt Verbotsvorschriften

§ 17

Verbot des Organhandels

- (1) Es ist verboten, mit Organen, die einer Heilbehandlung zu dienen bestimmt sind, Handel zu treiben. Satz 1 gilt nicht für
1. die Gewährung oder Annahme eines angemessenen Entgelts für die zur Erreichung des Ziels der Heilbehandlung gebotenen Maßnahmen, insbesondere für die Entnahme, die Konservierung, die weitere Aufbereitung einschließlich der Maßnahmen zum Infektionsschutz, die Aufbewahrung und die Beförderung der Organe, sowie
 2. Arzneimittel, die aus oder unter Verwendung von Organen hergestellt sind und den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes über die Zulassung oder Registrierung unterliegen oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung oder Registrierung freigestellt sind.
- (2) Ebenso ist verboten, Organe, die nach Absatz 1 Satz 1 Gegenstand verbotenen Handeltreibens sind, zu entnehmen, auf einen anderen Menschen zu übertragen oder sich übertragen zu lassen.

Siebter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 18

Organhandel

(1) Wer entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 mit einem Organ Handel treibt oder entgegen § 17 Abs. 2 ein Organ entnimmt, überträgt oder sich übertragen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Das Gericht kann bei Organspendern, deren Organe Gegenstand verbotenen Handeltreibens waren, und bei Organempfängern von einer Bestrafung nach Absatz 1 absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs).

§ 19

Weitere Strafvorschriften

(1) Wer entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 oder § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Organ entnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b, Nr. 4 oder Satz 2 ein Organ entnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 oder 3 eine Auskunft erteilt oder weitergibt oder entgegen § 13 Abs. 2 Angaben verarbeitet oder nutzt oder entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 bis 3 personenbezogene Daten offenbart, verarbeitet oder nutzt, wird, wenn die Tat nicht in § 203 des Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 20

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 die Feststellung der Untersuchungsergebnisse oder ihren Zeitpunkt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufzeichnet oder nicht unterschreibt,
2. entgegen § 9 ein Organ überträgt,
3. entgegen § 10 Abs. 2 Nr. 4, auch in Verbindung mit Abs. 3, die Organübertragung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise dokumentiert oder
4. entgegen § 15 Satz 1 eine dort genannte Unterlage nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

Achter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 21

Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 wird nach Nummer 7 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die in § 9 Satz 1 des Transplantationsgesetzes genannten Organe und Augenhornhäute, wenn sie zur Übertragung auf andere Menschen bestimmt sind.“

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach Nummer 3 der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. menschliche Organe, Organteile und Gewebe, die unter der fachlichen Verantwortung eines Arztes zum Zwecke der Übertragung auf andere Menschen entnommen werden, wenn diese Menschen unter der fachlichen Verantwortung dieses Arztes behandelt werden.“

- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Blutzubereitungen.“

§ 22

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 115a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt gemäß Artikel 39 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„(2) Die vorstationäre Behandlung ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der stationären Behandlung begrenzt. Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen, bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes drei Monate nach Beendigung der stationären Krankenhausbehandlung nicht überschreiten. Die Frist von 14 Tagen oder drei Monaten kann in medizinisch begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem einweisenden Arzt verlängert werden. Kontrolluntersuchungen bei Organübertragungen nach § 9 des Transplantationsgesetzes dürfen vom Krankenhaus auch nach Beendigung der nachstationären Behandlung fortgeführt werden, um die weitere Krankenbehandlung oder Maßnahmen der Qualitätssicherung wissenschaftlich zu begleiten oder zu unterstützen. Eine notwendige ärztliche Behandlung außerhalb des Krankenhauses während der vor- und nachstationären Behandlung wird im Rahmen des Sicherstellungsauftrags durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte gewährleistet.“

Das Krankenhaus hat den einweisenden Arzt über die vor- oder nachstationäre Behandlung sowie diesen und die an der weiteren Krankenbehandlung jeweils beteiligten Ärzte über die Kontrolluntersuchungen und deren Ergebnis unverzüglich zu unterrichten. Die Sätze 2 bis 6 gelten für die Nachbetreuung von Organ Spendern nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Transplantationsgesetzes entsprechend.“

§ 23

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

§ 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„b) Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden.“

§ 24

Änderung des Strafgesetzbuchs

§ 5 des Strafgesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:
„15. Organhandel (§ 18 des Transplantationsgesetzes), wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist.“

§ 25

Übergangsregelungen

(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verträge über Regelungsgegenstände nach § 11 gelten weiter, bis sie durch Vertrag nach § 11 Abs. 1 und 2 abgelöst oder durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 ersetzt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verträge über Regelungsgegenstände nach § 12 gelten weiter, bis sie durch Vertrag nach § 12 Abs. 1 und 4 abgelöst oder durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 6 ersetzt werden.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

(2) Am 1. Dezember 1997 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen vom 4. Juli 1975 (GBl. I Nr. 32 S. 597), geändert durch Verordnung vom 5. August 1987 (GBl. I Nr. 19 S. 199),
2. die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen vom 29. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. November 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge**

Vom 29. Oktober 1997

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Benehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Artikel 1

Die Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2073), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. März 1996 (BGBl. I S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgenden Wörter angefügt:

„wobei für Flüge im oberen Luftraum (oberhalb Flugfläche 245) diese Geräte ab 1. Januar 1999 für den Betrieb im 8,33 kHz-Kanalraster geeignet sein müssen;“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. einer Flächennavigations-ausrüstung mit einer erforderlichen Navigationsleistung (Required Navigation Performance – RNP) von mindestens ± 5 NM, soweit die jeweilige Navigationsleistung für den jeweiligen Luftraum, die jeweilige Streckenführung oder das jeweilige Flugverfahren durch das Luftfahrt-Bundesamt vorgeschrieben und in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht ist.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Frist für den
Bezug von Kurzarbeitergeld in einer
betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit**

Vom 4. November 1997

Auf Grund des § 182 Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes nach § 177 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach § 175 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bis zum 31. Dezember 1999 entstanden ist, auf vierundzwanzig Monate verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1997

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung
und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz**

Vom 5. November 1997

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), auch in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Anlage des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543), wird wie folgt geändert:

1. Der Position „ex 1207 Senfsamen“ werden die Worte „und Hanfsamen“ angefügt.
2. Nach der Position „ex 5301 Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“ wird die Position „ex 5302 Hanf (*Cannabis sativa* L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“ eingefügt.

Artikel 2

Die Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh und Ferkel vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Schlachtvieh, Ferkel, Kälber
zur Weitermast und Zuchtvieh“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0102	Schlachtrinder, lebend
ex 0102	Kälber zur Weitermast
ex 0102	Zuchtrinder
ex 0201	Rinder, geschlachtet, in ganzen oder halben Tierkörpern sowie in Vierteln
ex 0104	Schlachtschafe, lebend
ex 0104	Zuchtschafe

KN-Code	Erzeugnisse
ex 0204	Schafe, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern
ex 0103	Schlachtschweine, lebend
ex 0103	Ferkel
ex 0103	Zuchtschweine
ex 0203	Schweine, geschlachtet, in ganzen Tierkörpern oder in Hälften

Im Sinne dieser Verordnung sind Zuchtrinder, Zuchtschweine und Zuchtschafe zur Vermehrung bestimmte Tiere aus leistungsgeprüften Beständen, deren Identität gesichert ist.“

3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird in Buchstabe f nach dem Wort „Weitermast“ ein Komma und folgende Buchstaben g, h und i angefügt:

- „g) 2 500 Zuchtrinder,
- h) 2 500 Zuchtschweine,
- i) 1 000 Zuchtschafe;“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse

- a) aus Schlachttieren auf jährlich 4 000 Schlachtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Schlachtvieheinheit ein Schlachtrind oder drei Schlachtkälber oder vier Schlachtschweine oder zehn Schlachtschafe. Werden in eine Gruppe verwandter Erzeugnisse aus Schlachtieren Ferkel, Kälber zur Weitermast, Zuchttiere oder eine Kombination dieser Erzeugnisse einbezogen, so erhöht sich die Mindesterzeugungsmenge nach Satz 1 jeweils um die in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe e bis i genannten Mengen;
- b) aus Zuchtieren auf jährlich 2 500 Zuchtvieheinheiten. Dabei entsprechen einer Zuchtvieheinheit ein Zuchtrind oder zwei Zuchtschweine oder fünf Zuchtschafe;
- c) aus Tieren einer Art auf die für Schlachttiere in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d genannten Mengen.“

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird für einen Liefervertrag über Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art auf jährlich jeweils ein Viertel der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mengen festgesetzt.“

5. § 4 wird gestrichen.

Artikel 3

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte“.
2. In § 1 Abs. 1 werden in der Tabelle die Positionen „ex 1204 Leinsamen“ und „ex 1205 Rapssamen“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 8 und 9 angefügt:
 „8. 1 000 Tonnen Raps,
 9. 300 Tonnen Leinsamen.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Abweichend von Satz 1 beginnt das erste Jahr am
 – 15. März bei Sommerraps,
 – 15. August bei Winterraps.“
4. In § 3a Nr. 1 werden in Buchstabe f nach dem Wort „Senfsamen“ ein Komma und folgender Buchstabe g eingefügt:
 „g) Hanfsamen“.

Artikel 4

Die Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen vom 26. November 1970 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 „Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen, Zierpflanzen und Baumschulerzeugnisse“.

2. Die Tabelle in § 1 wird wie folgt gefaßt:

„KN-Code	Erzeugnisse
1. ex 0601	Blumenzwiebeln, -bulben, -knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
2. ex 0601 und ex 0602	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen

„KN-Code	Erzeugnisse
3. ex 0603 und ex 0604	Schnittblumen und Schnittgrün, frisch
4. ex 0602	Baumschulerzeugnisse mit Ausnahme von Forstpflanzen
5.	Erzeugnisse aus verschiedenen der unter den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Gruppen“.

3. In § 2 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt und folgende Nummer 3 angefügt:
 „2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 4 auf jährlich 2 500 000 Deutsche Mark Erzeugungswert;
 3. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 5 auf jährlich 5 000 000 Deutsche Mark Erzeugungswert.“

Artikel 5

Der Tabelle in § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 724), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), werden folgende Positionen angefügt:

„ex 5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon
ex 5302	Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle davon“.

Artikel 6

Die Neunte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Zuchtvieh vom 9. März 1979 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), die Vierzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, die Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Baumschulerzeugnisse vom 6. März 1975 (BGBl. I S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, und die Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Flachs und Leinsamen vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 222), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1992, werden aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 1997

Der Bundesminister
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 Jochen Borchert

Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung*)

Vom 5. November 1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 14 sowie des § 4 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe a bis f des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), die

zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 19 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden sind, und des § 38a Abs. 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. November 1993 eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 94/3/EG der Kommission vom 21. Januar 1994 über ein Verfahren zur Meldung der Beanstandung einer Sendung oder eines Schadorganismus, die aus einem Drittland stammen und eine unmittelbare Gefahr für die Pflanzengesundheit darstellen (ABl. EG Nr. L 32 S. 37, ABl. EG Nr. L 59 S. 30),
2. Richtlinie 94/13/EG des Rates vom 29. März 1994 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 92 S. 27, ABl. EG 1995 Nr. L 28 S. 14),
3. Beschluß des Rates zur Europäischen Union vom 1. Januar 1995 zur Anpassung der Dokumente betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 1 S. 12),
4. Richtlinie 95/40/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 182 S. 14),
5. Richtlinie 95/41/EG der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 182 S. 17),
6. Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 34, ABl. EG 1996 Nr. L 91 S. 78),
7. Richtlinie 95/65/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 308 S. 75),
8. Richtlinie 95/66/EG der Kommission vom 14. Dezember 1995 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 308 S. 77),
9. Richtlinie 96/14/EG der Kommission vom 12. März 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 68 S. 24),
10. Richtlinie 96/15/EG der Kommission vom 14. März 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 70 S. 35),
11. Richtlinie 96/76/EG der Kommission vom 29. November 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/76/EWG zur Anerkennung von gemeinschaftlichen Schutzgebieten mit besonderen pflanzengesundheitlichen Risiken (ABl. EG Nr. L 317 S. 20),
12. Richtlinie 96/78/EG der Kommission vom 6. Dezember 1996 zur Änderung bestimmter Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 321 S. 20),
13. Richtlinie 97/14/EG der Kommission vom 21. März 1997 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 87 S. 17),
14. Richtlinie 97/46/EG der Kommission vom 25. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 95/44/EG mit Bedingungen, unter denen bestimmte Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 204 S. 43).

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Mai 1989 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 232), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 zweiter Halbsatz wird die Angabe „in Spalte 1“ durch die Angabe „in den Spalten 1 und 2“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „durch Aufdruck oder Stempeln“ durch die Angabe „durch aufdrucken oder stempeln“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ordnet die zuständige Behörde die Zurückweisung von Befallsgegenständen an, die aus einem Drittland stammen, versieht sie das Pflanzengesundheitszeugnis oder das Weiterversendungszeugnis auf der ersten Seite mit einem roten Dreiecksstempel, der den Vermerk „UNGÜLTIG“ sowie der Angabe der zurückweisenden Behörde und des Datums der Zurückweisung enthält.“
5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Einfuhrerleichterungen

Die §§ 5 bis 8 gelten nicht für die Einfuhr von Umzugsgut sowie einzelnen Pflanzen, Schnittblumen oder Pflanzenerzeugnissen bis 10 kg mit Ursprung in Europa und dem angrenzenden Mittelmeerraum, soweit

1. nicht ausdrücklich Einfuhrverbote der §§ 2 bis 4 entgegenstehen und
 2. die Befallsgegenstände nicht zu erwerbsmäßigen, züchterischen oder wissenschaftlichen Zwecken bestimmt sind; für Saatgut bleibt § 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 5 Teil I Buchstabe A Nr. 2 unberührt.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, für die Einfuhr von Pflanzen,

Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus Drittländern Ausnahmen genehmigen von

1. § 3 Abs. 1 und 2 Satz 1 bei zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen und
2. den §§ 4, 5, 6 und 8,

soweit dies einer Entscheidung der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf Grund des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie 77/93/EWG entspricht.

(2) Über die in Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen hinaus kann die zuständige Behörde, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, auf Antrag die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen genehmigen, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines benachbarten Drittlandes angebaut, erzeugt oder verwendet werden und im unmittelbaren Grenzgebiet im Inland angebaut oder verwendet werden sollen. Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über deren Standort im Drittland beizufügen und außerdem Angaben über deren vorgesehene Verwendung oder Verbleib im Inland zu machen. Diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen nur eingeführt werden, wenn sie von einem Herkunftsnachweis begleitet werden. Die Genehmigung kann mit der Auflage verbunden werden, bei der Einfuhr der zuständigen Behörde eine amtliche Bescheinigung des Drittlandes über die Herkunft der Ware vom angegebenen Standort vorzulegen.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von § 13 in Verbindung mit den §§ 4 bis 8 für die Durchfuhr unter zollamtlicher Überwachung genehmigen.“

- b) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „zu nichterwerbsmäßigen Zwecken“ durch die Worte „nicht zu erwerbsmäßigen, züchterischen oder wissenschaftlichen Zwecken“ ersetzt.

7. Nach § 14 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 14a

Ausnahmen für
Versuchs- und Züchtungszwecke

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, soweit keine Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen entsteht, Ausnahmen von den §§ 2 bis 9 sowie von den §§ 13a bis 13o für wissenschaftliche Zwecke, Versuchszwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben genehmigen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. wissenschaftlicher Name, Art, Menge und Herkunft des Pflanzenmaterials oder des Schadorganismus,
3. Art, Dauer, Ziel und Beschreibung des Vorhabens,
4. Zweck der Einfuhr oder des innergemeinschaftlichen Verbringens,
5. Anschrift und Beschreibung der Lagerorte und der Orte der Durchführung des Vorhabens,
6. vorgeschlagene Einlaßstelle im Falle der Einfuhr.

Dem Antrag ist ein geeigneter Herkunftsnachweis für das Pflanzenmaterial oder den Schadorganismus beizufügen. Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit dies im Einzelfall zur Verhinderung der Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung des Schadorganismus erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. EG Nr. L 184 S. 34) in der jeweils geltenden Fassung sichergestellt ist. Der Antragsteller ist verpflichtet, unverzüglich jede Änderung im Verlauf des im Antrag angegebenen Vorhabens oder jede Änderung des Zwecks anzuzeigen. Die Genehmigung kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, sonstige Gegenstände oder Schadorganismen, die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach Absatz 1 eingeführt oder innergemeinschaftlich verbracht werden, müssen von einer Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs II der Richtlinie 95/44/EG begleitet sein und dürfen nur unter den in den Anhängen I und III der Richtlinie 95/44/EG aufgeführten Quarantänebedingungen gelagert, untersucht und behandelt werden. Während ihrer Beförderung darf keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen entstehen. Die Quarantänebedingungen können auf Antrag oder nach negativem Ergebnis der Untersuchungen nach Anhang III der Richtlinie 95/44/EG von der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

§ 14b

Mitteilungen

(1) Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände Mitteilungspflichten vorschreiben, wird der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen oder eines Schadorganismus aus Drittländern, wenn die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet worden ist, eine Quarantänemaßnahme auferlegt, die Entfernung des Befallsgegenstands aus der Sendung oder die Behandlung der Ware angeordnet worden ist,
2. Mitteilungen über Ausnahmen, die nach § 14 Abs. 1 und 2 oder § 14a Abs. 1 genehmigt wurden.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Fälle hinaus wird der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft die Befugnis zum Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den zu-

ständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in folgenden Fällen übertragen:

1. Mitteilungen über Beanstandungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen aus einem Mitgliedstaat, wenn die Lieferung nicht von einem Pflanzenpaß nach § 13c oder 13j begleitet gewesen ist oder Maßnahmen nach § 13g angeordnet worden sind,
2. Mitteilungen und Angaben über die Durchführung der Maßnahmen zur Verhinderung der Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände.“

8. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

11. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1.2.5 und 1.2.6 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
„1.2.5	Roggen (<i>Secale L.</i>) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	Das Saatgut muß aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Indischen Weizenbrand (<i>Tilletia indica Mitra</i>) festgestellt worden ist. Das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis anzugeben.
1.2.6	Sonnenblume (<i>Helianthus annuus L.</i>)	Das Saatgut muß <ol style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni festgestellt worden ist, oder b) mit Ausnahme von Sorten, die gegenüber allen im Anbaugesamt vorkommenden Rassen von <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni resistent sind, einer geeigneten Behandlung gegen <i>Plasmopara halstedii</i> (Farlow) Berl. et de Toni unterzogen worden sein.
1.2.7	Tomate (<i>Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw.</i>)	Das Saatgut muß durch eine geeignete Säureextraktionsmethode oder durch eine als gleichwertig mit den Gemeinschaftsvorschriften anerkannte Methode gewonnen worden sein, und <ol style="list-style-type: none"> a) aus einem Gebiet stammen, in dem das Auftreten der Bakterienwelke der Tomate (<i>Clavibacter michiganensis ssp. michiganensis</i> (Smith) Davis et al.), der Fleckenkrankheit der Tomate (<i>Xanthomonas campestris pv. vesicatoria</i> (Doidge) Dye) und der Spindelknollenkrankheit der Kartoffel (<i>Potato spindle tuber viroid</i>) nicht bekannt ist, b) aus einem Betrieb stammen, in dem seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen dieser Schadorganismen festgestellt worden sind, oder c) auf Grund einer repräsentativen Probe mit geeigneten Methoden untersucht und als frei von diesen Schadorganismen festgestellt worden sein.

c) Folgende neue Nummer 8 wird angefügt:

„8. entgegen § 14a Abs. 4 Satz 1 eine Pflanze, ein Pflanzenerzeugnis, einen sonstigen Gegenstand oder einen Schadorganismus lagert, untersucht oder behandelt.“

9. In Anlage 1 Nr. 3 wird nach der Position „*Thecaphora solani* Barrus“ folgende Position eingefügt:

1	2
„ <i>Tilletia indica</i> Mitra	Indischer Weizenbrand“.

10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Nr. 2.14.2 werden in Spalte 2 die Worte „Österreich“ gestrichen.
- b) In Abschnitt B Nr. 1.5 werden in Spalte 2
 - aa) nach dem Wort „Ägypten,“ das Wort „Algerien,“ eingefügt und
 - bb) das Wort „Österreich,“ gestrichen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
1.2.8	Triticale (x Triticosecale) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	wie bei 1.2.5
1.2.9	Weizen (<i>Triticum L.</i>) mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA	wie bei 1.2.5“.

bbb) Folgende Nummern werden angefügt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
„2.1.2	Roggen (<i>Secale L.</i>)	Das Getreide muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von dem Indischen Weizenbrand (<i>Tilletia indica Mitra</i>) festgestellt worden ist; das Gebiet ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile „Ursprung“ anzugeben, oder b) von einer Anbaufläche stammen, auf der an den Pflanzen seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen des Indischen Weizenbrandes (<i>Tilletia indica Mitra</i>) festgestellt worden sind, und auf Grund repräsentativer Körnerproben bei der Ernte als auch vor dem Versand untersucht und als frei von diesem Schadorganismus festgestellt worden sein. Letzteres ist im Pflanzengesundheitszeugnis in der Zeile „Name des Erzeugnisses“ durch den Zusatz „Geprüft und als frei von <i>Tilletia indica Mitra</i> festgestellt“ zu bestätigen.
2.1.3	Triticale (x Triticosecale)	wie bei 2.1.2
2.1.4	Weizen (<i>Triticum L.</i>)	wie bei 2.1.2“.

bb) In Abschnitt D wird die Angabe „3“ durch die Angabe „F“ ersetzt.

b) In Teil II Abschnitt C wird die Nummer 2.2 wie folgt gefaßt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen
1	2	
„2.2	Früchte	
2.2.1	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden	Die Verpackung muß eine Ursprungskennzeichnung tragen.
2.2.2	Poncirus Raf. und deren Hybriden	wie bei 2.2.1
2.2.3	Zitrus (<i>Citrus L.</i>) und deren Hybriden	wie bei 2.2.1“.

12. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A Nr. 2 wird nach der Position „Gramineae, siehe Cruciferae“ die Position „Gramineae der Gattung Roggen (*Secale L.*), Triticale (x Triticosecale) und Weizen (*Triticum L.*), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA“ eingefügt.

bb) In Abschnitt B Nr. 1 wird nach der Position „Eiche (*Quercus L.*)“ die Position „Getreide der Gattung Roggen (*Secale L.*), Triticale (x Triticosecale) und Weizen (*Triticum L.*), mit Ursprung in Afghanistan, Indien, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan und den USA“ eingefügt.

b) In Teil II Abschnitt B wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2 Frische Früchte
Kumquat (*Fortunella Swingle*) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen
Poncirus Raf. und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen
Zitrus (*Citrus L.*) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen“.

13. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Teil I und Teil II werden wie folgt gefaßt:

„Teil I

Schadorganismen, deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist

Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2
1 Insekten, Milben und Nematoden in allen Entwicklungsstadien	
Bemisia tabaci Genn. (europäische Populationen) (Tabakmottenschildlaus)	DK, FI, GB, IRL, P (zwischen Douro e Minho, Trz-os-Montes, Beira Littoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), S
Globodera pallida (Stone) Behrens (Weißer Kartoffelnematode)	FI ²⁾
Leptinotarsa decemlineata Say (Kartoffelkäfer)	E (Menorca und Ibiza), FI (die Distrikte Åland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkanmaa, Satakunta), GB, IRL, P (Azoren, Madeira), S (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar, Gotlands Län, Halland)
2 Viren und virusähnliche Organismen	
Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)	DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S ³⁾
Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	DK, FI, S

Teil II

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Verbringen
in bestimmte Schutzgebiete bei Befall mit bestimmten Schadorganismen verboten ist

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
A Pflanzen		
1 Pflanzen, außer Samen		
1.1 Apfel (Malus Mill.), lebender Pollen zur Bestäubung	Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P ⁴⁾
1.2 Birne (Pyrus L.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.3 Eberesche (Sorbus L.), außer Oxelbeere (Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.4 Eukalyptus (Eucalyptus L'Hérit.)	Gonipterus scutellatus Gyll. (Eukalyptusrüssler)	GR, P
1.5 Feuerdorn (Pyracantha Roem.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6 Mispel (Mespilus L.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7 Douglasie (Pseudotsuga Carr.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	GB (Nordirland), IRL

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3	
1.7.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenborkkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenborkkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL
1.8	Fichte (Picea A. Dietr.)	Gilpinia hercyniae (Hartig) (Fichtenbuschhornblattwespe) Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), GR, IRL GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.8.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenborkkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernborrkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenborkkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.9	Kiefer (Pinus L.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer) Thaumetopoea pityocampa (Den. et Schiff.) (Pinienprozessionsspinner)	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL E (Ibiza)
1.9.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenborkkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernborrkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenborkkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.10	Lärche (Larix Mill.)	Cephalcia lariciphila (Klug) (Lärchengespinstblattwespe) Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3	
1.10.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- kenkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.11	Tanne (<i>Abies</i> Mill.)	Gremmeniella abietina (Lag.) Morelet (Kieferntriebsterben) Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.11.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelan (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- kenkäfer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.12	Pappel (<i>Populus</i> L.)	Hypoxyylon mammatum (Wahlenb.) J. Miller (Rindenbrand)	GB (Nordirland), IRL
1.13	Quitte (<i>Cydonia</i> Mill.), lebender Pol- len zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.14	Stranvaesie (<i>Stranvaesia</i> Lindl.), le- bender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.15	Weißdorn (<i>Crataegus</i> L.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16	Wollmispel, Japanische Mispel, Lo- quat (<i>Eriobotrya</i> Lindl.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17	Zierquitte (<i>Chaenomeles</i> Lindl.), le- bender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.18	Zwergmispel (<i>Cotoneaster</i> Ehrh.), lebender Pollen zur Bestäubung	wie bei 1.1	wie bei 1.1
2	Saatgut		
2.1	Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), Sa- men und Früchte, Samenbaumwolle	Anthonomus grandis (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapsel- käfer) Glomerella gossypii Edgerton (Anthraknose)	E (Andalusien, Katalonien, Extrema- dura, Murcia, Valencia), GR GR

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3	
2.2	Gartenbohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L.)	<i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones (Bakterielle Welke)	E, GR, P
2.3	Helmbohne (<i>Dolichos</i> Jacq.)	<i>Curtobacterium flaccumfaciens</i> pv. <i>flaccumfaciens</i> (Hedges) Collins et Jones (Bakterielle Welke)	E, GR, P
2.4	Mango (<i>Mangifera</i> spp.), mit Ursprung in Drittländern	<i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius (Mangokernrüssler)	E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)
B	Pflanzenerzeugnisse		
1	Pflanzenteile, außer Früchte		
1.1	Apfel (<i>Malus</i> Mill.)	<i>Erwinia amylovora</i> (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)	A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P ⁴⁾
1.2	Birne (<i>Pyrus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.3	Eberesche (<i>Sorbus</i> L.), außer Oxelbeere (<i>Sorbus intermedia</i> (Ehrh.) Pers.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.4	Eukalyptus (<i>Eucalyptus</i> L'Hérit.)	<i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll. (Eukalyptusrüssler)	GR, P
1.5	Feuerdorn (<i>Pyracantha</i> Roem.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.6	Mispel (<i>Mespilus</i> L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.7	Douglasie (<i>Pseudotsuga</i> Carr.), über 3 m Höhe	<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer)	GB ⁵⁾ , GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL
1.8	Fichte (<i>Picea</i> A. Dietr.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.8.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: <i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12zähliger Kiefernborkenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer)	GB ⁵⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.9	Kiefer (<i>Pinus</i> L.)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1		2	3
1.9.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- käufer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- käufer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.10	Lärche (Larix Mill.)	Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.10.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenbor- käufer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- käufer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- käufer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.11	Tanne (Abies Mill.)	Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.11.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner frei sein von: Dendroctonus micans Kugelau (Riesenbastkäfer) Ips amitinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenbor- käufer) Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- käufer) Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- käufer)	GB ²⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL
1.12	Quitte (Cydonia Mill.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.13	Stranvaesie (Stranvaesia Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.14	Weißdorn (Crataegus L.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.15	Wollmispel, Japanische Mispel, Lo- quat (Eriobotrya Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.16	Zierquitte (Chaenomeles Lindl.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1
1.17	Zwergmispel (Cotoneaster Ehrh.)	wie bei 1.1	wie bei 1.1

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse		Schadorganismen wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3	
2	Früchte		
2.1	Baumwolle (<i>Gossypium</i> spp.), Kapseln und Samenbaumwolle	<i>Anthonomus grandis</i> (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapsel- käfer) <i>Glomerella gossypii</i> Edgerton (Anthraknose)	E (Andalusien, Katalonien, Extrema- dura, Murcia, Valencia), GR GR
2.2	Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>) und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen	<i>Citrus tristeza virus</i> (Tristeza-Krankheit), europäische Iso- late	F (Korsika), GR, I, P
2.3	Poncirus Raf. und deren Hybriden, mit Blättern und Stielen	wie bei 2.2	wie bei 2.2
2.4	Zitrus (<i>Citrus</i> L.) und deren Hybri- den, mit Blättern und Stielen	wie bei 2.2	wie bei 2.2
3	Holz		
3.1	Holz		
	a) ganz oder teilweise aus Nadelbäumen gewonnen		
	aa) außer Kiefer (<i>Pinus</i> L.), mit Ursprung in europäischen Drittländern oder		
	bb) außer entrindetem Holz, mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft und		
	b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs ⁶⁾ erfaßt:		
	KN-Code	Warenbezeichnung	
	4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen	
	4401 21	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen	
	ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepreßt	
	4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz	
	ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	
	4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert	
	ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten	
	ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz	
	ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz	
	Die Untersuchungs- und Paßpflicht entfällt für Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20), wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.		
3.1.1	Nadelbäume (Coniferales)	<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
3.1.2	Nadelbäume (Coniferales), mit Rinde	<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer) <i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborken- käfer) <i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer) <i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer) <i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- kenkäfer) <i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer) <i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc. (Schildlaus)	GB ⁵⁾ , GR, IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL GB, IRL F (Korsika)

Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Schadorganismen	Schutzgebiete ¹⁾
	wissenschaftliche Bezeichnung (deutsche Bezeichnung)	
1	2	3
4	Lose Rinde	
	Nadelbäume (Coniferales)	
	Dendroctonus micans Kugeljan (Riesenbastkäfer)	GB ²⁾ , GR, IRL
	Ips amittinus Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborken- käfer)	F (Korsika), GB, GR, IRL
	Ips cembrae Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	Ips duplicatus Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	GB, GR, IRL
	Ips sexdentatus Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- kenkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	Ips typographus Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer)	GB, IRL
	Matsucoccus feytaudi Duc. (Schildlaus)	F (Korsika)
	Pissodes spp., europäische Arten (Rüsselkäfer)	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL ³⁾ .

b) Teil III wird wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A Nr. 1.1 und Abschnitt B Nr. 1.1 wird in Spalte 2 die Angabe „E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen, Bourgogne, Auvergne, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P“ jeweils durch die Angabe „A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bour-
gogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P⁴⁾“ ersetzt.

bb) In Abschnitt B Nr. 2.1 bis 2.3.1 wird die Angabe „F (Korsika), GR, I“ jeweils durch die Angabe „F (Korsika), GR, I, P“ ersetzt und

cc) das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils gestrichen.

c) Teil IV wird wie folgt geändert:

aa) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aaa) In den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.2 wird in Spalte 3 die Angabe „GB, IRL, P (Azoren)“ jeweils durch die Angabe „DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S³⁾“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1.2.1 wird in Spalte 3 zu Buchstabe a die Angabe „GR, I (Sizilien)“ durch die Angabe „GR, E (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)“ ersetzt und in Spalte 3 zu Buchstabe b die Angabe „GR“ eingefügt.

ccc) In Nummer 2.1.1 wird in Spalte 3 die Angabe „DK, GB, IRL, P (Azoren)“ durch die Angabe „DK, F (Bretagne), FI, GB, IRL, P (Azoren), S“ ersetzt.

ddd) Nummer 2.1.4 wird wie folgt gefaßt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
„2.1.4 Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.), Knollen	In bezug auf <i>Globodera pallida</i> FI ²⁾ (Stone) Berehns und <i>Globodera</i> <i>rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens müssen die Vorschriften eingehalten worden sein, die denen der Richtlinie 69/465/ EWG entsprechen.	
2.1.4.1 außer solchen, die zur Stärke- erzeugung in Betrieben mit ge- eigneten, überwachten Abfall- beseitigungseinrichtungen be- stimmt sind	wie bei 2.1.1	wie bei 2.1.1 ⁴⁾ .

eee) In den Nummern 2.1.6.1 bis 2.1.6.3 wird in Spalte 3 die Angabe „DK, GB, IRL, P (Azoren)“ jeweils durch die Angabe „wie bei 2.1.1“ ersetzt.

bb) In Abschnitt B wird

aaa) in Nummer 1.1.1 die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„DK, FI, GB, IRL, P (zwischen Douro e Minho, Traz-os-Montes, Beira Littoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), S“;

bbb) in Nummer 1.2.1 die Spalte 3 wie folgt gefaßt:

„E (Granada und Malaga), P (Alentejo, Algarve und Madeira)“;

ccc) Nummer 2.2.1 wie folgt gefaßt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
„2.2.1 Kumquat (<i>Fortunella Swingle</i>), <i>Poncirus</i> und <i>Citrus L.</i> und deren Hybriden, mit Ursprung in Frankreich, außer Korsika, und Spanien	Die Früchte müssen a) frei von Stielen und Blättern sein oder b) in verschlossenen und amtlich plombierten Behältnissen durch die Schutzgebiete verbracht werden. Die Behältnisse müssen eine Angabe nach § 13c Abs. 4 Nr. 4 aufweisen.	F (Korsika), GR, I, P“.

cc) In Abschnitt C werden

aaa) in Nummer 1.1.1 die Angaben in Spalte 2 Buchstabe a und in Spalte 3 jeweils wie folgt gefaßt:

„A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P“)“;

bbb) in Nummer 2.1.1 die Angaben in Spalte 2 Buchstabe a und die Spalte 3 jeweils wie folgt gefaßt:

„A, E, F (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d’Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), FI, GB (Nordirland, Isle of Man, Kanalinseln), I, IRL, P“)“.

dd) Die Fußnoten werden jeweils gestrichen.

ee) Abschnitt D wird wie folgt gefaßt:

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
„D Forstpflanzen		
1 Pflanzen		
1.1 Pflanzen, außer Samen		
1.1.1 Douglasie (<i>Pseudotsuga Carr.</i>)	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der frei von Kiefertriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet) ist.	GB (Nordirland), IRL
1.1.1.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist: a) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); b) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); c) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan)	GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB ²⁾ , GR, IRL

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
1.1.2 Fichte (<i>Picea A. Dietr.</i>)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>aa) Kieferntriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);</p> <p>bb) Fichtenbuschhornwespe (<i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig));</p> <p>cc) Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).</p>	<p>GB (Nordirland), IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), GR, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
1.1.2.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12zähliger Kiefernbor- känkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8zähliger Fichtenbor- känkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eich- hof);</p> <p>e) Nordischer Fichtenborkenkä- fer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);</p> <p>f) Riesenbastkäfer (<i>Dendrocto- nus micans</i> Kugelan).</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB²⁾, GR, IRL</p>
1.1.3 Kiefer (<i>Pinus L.</i>)	<p>Die Pflanzen müssen</p> <p>a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und</p> <p>b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>aa) Kieferntriebsterben (<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet);</p> <p>bb) Pinienprozessionsspinner (<i>Thaumetopoea pityo- campa</i> Den. et Schiff.);</p> <p>cc) Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten).</p>	<p>GB (Nordirland), IRL</p> <p>E (Ibiza)</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
1.1.3.1 über 3 m Höhe	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <p>a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);</p> <p>b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);</p> <p>c) Großer 12zähliger Kiefernbor- känkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);</p> <p>d) Kleiner 8zähliger Fichtenbor- känkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eich- hof);</p>	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
1.1.4 Lärche (<i>Larix</i> Mill.)	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan). Die Pflanzen müssen a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	GB, GR, IRL GB ²⁾ , GR, IRL
1.1.4.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist: a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); c) Großer 12zähliger Kiefernborke- käfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner); d) Kleiner 8zähliger Fichtenborke- käfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof); e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL GB ²⁾ , GR, IRL
1.1.5 Tanne (<i>Abies</i> Mill.)	Die Pflanzen müssen a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und b) aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:	GB (Nordirland), IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
1.1.5.1 über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist: a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); c) Großer 12zähliger Kiefernborke- käfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
	d) Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB ²⁾ , GR, IRL
2	Pflanzenerzeugnisse	
2.1	Pflanzenteile, außer Früchte	
2.1.1	Douglasie (<i>Pseudotsuga</i> Carr.), über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:
	a) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);	GB, IRL
	b) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	c) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB ²⁾ , GR, IRL
2.1.2	Fichte (<i>Picea</i> A. Dietr.)	Die Pflanzen müssen
	a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und	
	b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten) ist.	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
2.1.2.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);	GB, IRL
	c) Großer 12zähliger Kiefernbor- borkenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner);	GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
	d) Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof);	F (Korsika), GB, GR, IRL
	e) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg);	GB, GR, IRL
	f) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan).	GB ²⁾ , GR, IRL
2.1.3	Kiefer (<i>Pinus</i> L.)	Die Pflanzen müssen
	a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und	
	b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pissodes</i> spp., europäische Arten) ist.	GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
2.1.3.1	über 3 m Höhe	Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:
	a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer);	GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
	b) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer);	GB, IRL

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände	Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3
	<ul style="list-style-type: none"> c) Großer 12zähliger Kiefernbor- borkenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner); d) Kleiner 8zähliger Fichtenbor- borkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eich- hof); e) Nordischer Fichtenborkenkä- fer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer (<i>Dendrocto- nus micans</i> Kugelan). 	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB²⁾, GR, IRL</p>
<p>2.1.4 Lärche (<i>Larix</i> Mill.)</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pisso- des</i> spp., europäische Arten) ist. 	<p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
<p>2.1.4.1 über 3 m Höhe</p>	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); b) Großer 8zähliger Fichten- borkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); c) Großer 12zähliger Kiefern- borkenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner); d) Kleiner 8zähliger Fichtenbor- borkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eich- hof); e) Nordischer Fichtenborkenkä- fer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer (<i>Dendrocto- nus micans</i> Kugelan). 	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB²⁾, GR, IRL</p>
<p>2.1.5 Tanne (<i>Abies</i> Mill.)</p>	<p>Die Pflanzen müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in einer Baumschule erzeugt worden sein und b) aus einem Betrieb stammen, der frei vom Rüsselkäfer (<i>Pisso- des</i> spp., europäische Arten) ist. 	<p>GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL</p>
<p>2.1.5.1 über 3 m Höhe</p>	<p>Die Pflanzen müssen ferner aus einem Betrieb stammen, der frei von folgenden Schadorganismen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); b) Großer 8zähliger Fichten- borkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); c) Großer 12zähliger Kiefern- borkenkäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner); d) Kleiner 8zähliger Fichtenbor- borkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eich- hof); e) Nordischer Fichtenborkenkä- fer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); f) Riesenbastkäfer (<i>Dendrocto- nus micans</i> Kugelan). 	<p>GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL</p> <p>GB, IRL</p> <p>GB (Nordirland, Isle of Man), IRL</p> <p>F (Korsika), GB, GR, IRL</p> <p>GB, GR, IRL</p> <p>GB²⁾, GR, IRL</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1		2	3
2.2	Holz		
2.2.1	Holz		
	a) ganz oder teilweise aus Nadelbäumen gewonnen		
	aa) außer Kiefer (<i>Pinus L.</i>), mit Ursprung in europäischen Drittländern oder		
	bb) außer entrindetem Holz, mit Ursprung in der Europäischen Gemeinschaft und		
	b) durch eine der folgenden KN-Code-Unterpositionen des Gemeinsamen Zolltarifs ⁶⁾ erfaßt:		
KN-Code	Warenbezeichnung		
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder in ähnlichen Formen		
4401 21	Holz in Form von Schnitzeln oder Spänen		
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Scheiten, Briketts, Pellets oder ähnlichen Formen zusammengepreßt		
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz		
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt		
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: – nicht imprägniert		
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten		
ex 4415 10	Kisten, Verschlüge und Trommeln aus Holz		
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz		

Die Untersuchungs- und Paßpflicht entfällt für Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20), wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

2.2.1.1 Nadelbäume (Coniferales)

Das Holz muß

- a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist:
- aa) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (*Ips typographus* Heer); GB, IRL
 - bb) Großer Lärchenborkenkäfer (*Ips cembrae* Heer); GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL
 - cc) Großer 12zähliger Kiefernborke-
käfer (*Ips sexdentatus* Boerner); GB (Nordirland, Isle of Man), IRL
 - dd) Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer (*Ips amitinus* Eichhof); F (Korsika), GB, GR, IRL
 - ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (*Ips duplicatus* Sahlberg); GB, GR, IRL
 - ff) Riesenbastkäfer (*Dendroctonus micans* Kugelan); GB⁵⁾, GR, IRL
 - gg) *Pissodes* spp., europäische Arten; GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL
- oder
- b) nach einer Ofentrocknung einen Feuchtigkeitsgehalt von höchstens 20 % der Trockenmasse haben; die Ofentrocknung muß durch eine international anerkannte Handelsklasse für Holz wie „Kiln dried“ oder „K.D.“ nachgewiesen werden. Das Holz oder seine Verpackung ist entsprechend zu kennzeichnen.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände		Besondere Anforderungen	Schutzgebiete ¹⁾
1	2	3	
2.2.1.2	Nadelbäume (Coniferales)	Das Holz muß entrindet sein oder aus einem Gebiet stammen, das als frei von der Schildlaus (<i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.) festgestellt worden ist.	F (Korsika)
2.3	Lose Rinde		
2.3.1	Nadelbäume (Coniferales)	Die Sendung muß a) aus einem Gebiet stammen, das als frei von folgenden Schadorganismen festgestellt worden ist: aa) Großer 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips typographus</i> Heer); bb) Großer Lärchenborkenkäfer (<i>Ips cembrae</i> Heer); cc) Großer 12zähliger Kiefernborkekäfer (<i>Ips sexdentatus</i> Boerner); dd) Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer (<i>Ips amitinus</i> Eichhof); ee) Nordischer Fichtenborkenkäfer (<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg); ff) Riesenbastkäfer (<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan); gg) <i>Pissodes</i> spp., europäische Arten; hh) Schildlaus (<i>Matsucoccus feytaudi</i> Duc.); oder b) einer Entseuchung oder anderen geeigneten Behandlung unterzogen worden sein.	GB, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man), IRL F (Korsika), GB, GR, IRL GB, GR, IRL GB ²⁾ , GR, IRL GB (Nordirland, Isle of Man und Jersey), IRL F (Korsika) ⁴⁾ .

d) Teil V wird wie folgt gefaßt:

„Teil V
Schadorganismen, für die
in der Europäischen Gemeinschaft Schutzgebiete bestehen

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
1. Insekten, Milben, Nematoden in allen Stadien		
<i>Anthonomus grandis</i> (Boh.) (Mexikanischer Baumwollkapselfkäfer)	Griechenland, Spanien (Andalusien, Katalonien, Extremadura, Murcia, Valencia)	a1
<i>Bemisia tabaci</i> Genn. (Tabakmottenschildlaus), europäische Populationen	Dänemark, Finnland, Irland, Portugal (Douro e Minho, Traz-oz-Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo, Madeira und Azoren), Schweden, Vereinigtes Königreich	a2
<i>Cephalcia lariciphila</i> (Klug.) (Lärchengespinstblattwespe)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a3
<i>Dendroctonus micans</i> Kugelan (Riesenbastkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumber-	a4

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
	land, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire und die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze zur Autobahn M4; Cheshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A52(T) nach Derby und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A6(T); Gloucestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Greater Manchester: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park; Leicestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße B411A und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Grafschaftsteils, der den Bezirk Craven umfaßt; Staffordshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße A52(T); Warwickshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Kreuzung der Autobahn M4 und der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road)	
<i>Gilpinia hercyniae</i> (Hartig) (Fichtenbuschhornblattwespe)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a5
<i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens	Finnland (gültig bis 31. Dezember 1998)	a5a
<i>Gonipterus scutellatus</i> Gyll (Eukalyptusrüssler)	Griechenland, Portugal	a6
<i>Ips amitinus</i> Eichhof (Kleiner 8zähliger Fichtenborkenkäfer)	Frankreich (Korsika), Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich	a7
<i>Ips cembrae</i> Heer (Großer Lärchenborkenkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man)	a8
<i>Ips duplicatus</i> Sahlberg (Nordischer Fichtenborkenkäfer)	Griechenland, Irland, Vereinigtes Königreich	a9
<i>Ips sexdentatus</i> Boerner (Großer 12zähliger Kiefernbor- kenkäfer)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man)	a10
<i>Ips typographus</i> Heer (Großer 8zähliger Fichtenbor- kenkäfer)	Irland, Vereinigtes Königreich	a11
<i>Leptinotarsa decemlineata</i> Say (Kartoffelkäfer)	Finnland (die Distrikte Aland, Turku, Uusimaa, Kymi, Häme, Pirkinmaa, Satakunta), Irland, Portugal (Azoren und Madeira), Schweden (Malmöhus, Kristianstads, Blekinge, Kalmar, Gotlands Län, Halland), Spanien (Menorca, Ibiza), Vereinigtes Königreich	a12
<i>Matsuccoccus feytaudi</i> Duc. (Schildlaus)	Frankreich (Korsika)	a13
<i>Pissodes</i> spp. (Rüsselkäfer), europäische Arten	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Jersey)	a14
<i>Sternochetus mangiferae</i> Fabricius (Mangokernrüssler)	Portugal (Alentejo, Algarve und Madeira), Spanien (Granada und Malaga)	a15
<i>Thaumetopoea pityocampa</i> (Den. et Schiff.) (Pinienprozessionsspinner)	Spanien (Ibiza)	a16
2. Pilze		
<i>Glomerella gossypii</i> Edgerton (Antraknose)	Griechenland	c1
<i>Gremmeniella abietina</i> (Lag.) Morelet (Kiefertriebsterben)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	c2
<i>Hypoxyylon mammatum</i> (Wahl.) J. Miller (Rindenbrand)	Irland, Vereinigtes Königreich (Nordirland)	c3

Schadorganismen	Schutzgebiete	Angabe
1	2	3
3. Bakterien		
Curtobacterium flaccumfaciens pv. flaccumfaciens (Hedges) Col. (Bakterielle Welke)	Griechenland, Portugal, Spanien	b1
Erwinia amylovora (Burr.) Winsl. et al. (Feuerbrand)	Finnland, Frankreich (Champagne-Ardennen, Elsaß – außer dem Departement Bas-Rhin –, Lothringen, Franche-Comté, Rhône-Alpen – außer dem Departement Rhône –, Bourgogne, Auvergne – außer dem Departement Puy de Dôme –, Provence-Alpen-Côte d'Azur, Korsika, Languedoc-Roussillon), Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich (Nordirland, Isle of Man und Kanalinseln) (für Irland und Apulien gültig bis 31. Dezember 1997, für Österreich gültig bis 31. Dezember 1998)	b2
4. Viren und virusähnliche Organismen		
Beet necrotic yellow vein virus (Aderngelbfleckigkeitsvirus der Rübe)	Dänemark, Finnland, Frankreich (Bretagne), Irland, Portugal (Azoren), Schweden, Vereinigtes Königreich (gültig für Frankreich bis 31. Dezember 1997, für das Vereinigte Königreich bis 1. November 1999)	d1
Tomato spotted wilt virus (Bronzefleckenkrankheit)	Dänemark, Finnland, Schweden	d2
Citrus tristeza virus (Tristeza-Krankheit) an Früchten von Clementinen (Citrus clementina Hort. ex Tanaka) mit Blättern und Stielen	Frankreich (Korsika), Griechenland, Italien, Portugal	d4 ¹⁾

e) Es werden folgende Fußnoten angefügt:

„) A Österreich DK Dänemark E Spanien F Frankreich
 FI Finnland GB Vereinigtes Königreich GR Griechenland I Italien
 IRL Irland P Portugal S Schweden

¹⁾ Schutzgebiet gültig für Finnland bis 31. Dezember 1998.

²⁾ Schutzgebiet gültig für Frankreich bis 31. Dezember 1997, für das Vereinigte Königreich bis 1. November 1999.

³⁾ Schutzgebiet gültig für Irland und Apulien bis 31. Dezember 1997, für Österreich bis 31. Dezember 1998.

⁴⁾ Schottland, Nordirland, Jersey, England: die folgenden Grafschaften: Bedfordshire, Berkshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Cleveland, Cornwall, Cumbria, Devon, Dorset, Durham, East Sussex, Essex, Greater London, Hampshire, Hertfordshire, Humberside, Isle of Man, Isle of Wight, Isles of Scilly, Kent, Lincolnshire, Norfolk, Northamptonshire, Northumberland, Nottinghamshire, Oxfordshire, Somerset, South Yorkshire, Suffolk, Surrey, Tyne and Wear, West Sussex, West Yorkshire und die folgenden Teile der Grafschaften: Avon: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze zur Autobahn M4; Cheshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A52(T) nach Derby und Grafschaftsteil nördlich der Nordgrenze der Straße A6(T); Gloucestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Greater Manchester: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze des Peak District National Park; Leicestershire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße B411A und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Autobahn M1; North Yorkshire: die gesamte Grafschaft mit Ausnahme des Grafschaftsteils, der den Bezirk Craven umfaßt; Staffordshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Straße A52(T); Warwickshire: Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road; Wiltshire: Grafschaftsteil südlich der Südgrenze der Autobahn M4 bis zur Kreuzung der Autobahn M4 und der Fosse Way Roman Road und Grafschaftsteil östlich der Ostgrenze der Fosse Way Roman Road.

⁵⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zollbrief (ABl. EG Nr. L 256 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Pflanzenbeschauverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Neufestsetzung der Beträge
nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen
bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen**

Vom 5. November 1997

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054) verordnet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen:

2. Der Zuschlag für Kinder nach § 7 Abs. 1 beträgt 383 Deutsche Mark.
3. Bei den Kosten der Unterkunft nach § 7 Abs. 1 wird ein 414 Deutsche Mark übersteigender Mehrbetrag bis zur Höhe von 513 Deutsche Mark berücksichtigt.

§ 1

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet wird die Höhe der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen neu festgesetzt:

1. Die Einkommensgrenze nach § 7 Abs. 1 beträgt 1 553 Deutsche Mark.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 30. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1635) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 1997

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Claudia Nolte

Verordnung zur Änderung lebensmittel- und fleischhygienerechtlicher Verordnungen*)

Vom 6. November 1997

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

*) Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittländerbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17), zuletzt geändert durch Entscheidung 97/34/EG des Rates vom 17. 12. 1996 (ABl. EG Nr. L 13 S. 33),
2. Richtlinie 95/71/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen (ABl. EG Nr. L 332 S. 40),
3. Entscheidung 97/296/EG der Kommission vom 22. April 1997 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen (ABl. EG Nr. L 122 S. 21),
4. Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen (ABl. EG Nr. L 6 S. 46),
5. Entscheidung 96/333/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind (ABl. EG Nr. L 127 S. 33),
6. Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52),
7. Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen (ABl. EG Nr. L 120 S. 44),
8. Entscheidung 97/38/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte (ABl. EG Nr. L 14 S. 61),
9. Entscheidung 97/29/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Festlegung der Hygienevorschriften und der Genußtauglichkeitsbescheinigung für die Einfuhr von Hackfleisch/Faschiertern und Fleischzubereitungen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 12 S. 33),
10. Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35),
11. Entscheidung 95/149/EG der Kommission vom 8. März 1995 über TVB-Grenzwerte für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen und die anzuwendenden Analysemethoden (ABl. EG Nr. L 97 S. 84),
12. Entscheidung 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 zur Erstellung eines vorläufigen Verzeichnisses der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis zulassen, und zur Aufhebung der Entscheidung 94/70/EG (ABl. EG Nr. L 200 S. 38),
13. Entscheidung 97/588/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 zur Änderung der Entscheidung 95/328/EG zur Festlegung der Veterinärbescheinigung für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus Drittländern, für die bisher keine spezifische Entscheidung erlassen wurde (ABl. EG Nr. L 238 S. 46).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), sind beachtet worden.

- des § 5 Nr. 1, 3 und 6 und des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), von denen § 19 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2170) geändert worden ist,
- des § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Buchstabe a, des § 10 Abs. 1 Satz 1, des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe a, b und e und des § 19a Nr. 2 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Fischhygiene-Verordnung

Die Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1779), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 findet diese Verordnung mit Ausnahme des § 11 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und des § 16 Abs. 1 Nr. 5 und 6 ferner keine Anwendung auf lebende Muscheln, die von Fischern auf dem örtlichen Markt in geringen Mengen an den Einzelhandel oder direkt an den Verbraucher im Sinne des § 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes abgegeben werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Fischereierzeugnisse aus Binnengewässern gilt Satz 1 entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Küstenfischerei“ durch die Worte „Küsten- und Binnenfischerei“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Frische oder bearbeitete Fischereierzeugnisse der in Anhang I der Entscheidung 95/149/EG der Kommission vom 8. März 1995 über TVB-N Grenzwerte für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen und die anzuwendenden Analysemethoden (ABl. EG Nr. L 97 S. 84) in ihrer jeweils geltenden Fassung aufgeführten Arten, bei denen

eine Überschreitung der in vorstehender Entscheidung aufgeführten TVB-N Grenzwerte (flüchtige Basenstickstoffe) nachgewiesen wurde, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden. Eine Überschreitung der TVB-N Grenzwerte ist nach Anlage 3 Kapitel 3 nachzuweisen.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Kapitel 4 Nr. 1.3 und 2, Kapitel 5 Nr. 1, 4 und 6 und Kapitel 6 Nr. 1 bis 4.3,“.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Fischereierzeugnissen ist anzugeben

1. das Versandland, entweder ausgeschrieben oder bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Form folgender Großbuchstaben: B – DK – D – EL – E – F – IRL – I – L – NL – AT – P – FI – SE – UK,
2. die Veterinärkontrollnummer des Betriebes oder des Fabrikschiffes, die Kenn-Nummer des Fischereifahrzeuges, die Veterinärkontrollnummer der Versteigerungshalle, des Großhandelsmarktes oder die Registriernummer des Umpackzentrums,
3. eines der folgenden Kennzeichen bei Mitgliedstaaten der Europäischen Union: CE – EC – EG – EK – EF – EY.

Diese Angaben sind kombiniert an der Außenseite auf der Verpackung so anzubringen, daß die Verpackung nicht geöffnet werden muß. Im Falle unverpackter Fischereierzeugnisse sind die Angaben auf den Begleitdokumenten anzubringen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bis zum 31. Dezember 2001 gilt Absatz 1 Nr. 3 nicht für Fischereierzeugnisse, die nach den bis zum 11. November 1997 geltenden Vorschriften gekennzeichnet worden sind.“

5. § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Fische der Familien Scombridae (Makrelenfische), Clupeidae (Heringsfische), Engraulidae (Sardellen) und Coryphaenidae (Grenadierfische) und Erzeugnisse daraus mit einem Gehalt von über 200 mg/kg Histamin, Fischereierzeugnisse aus Fischen der Familie Engraulidae (Sardellen), die ausschließlich in Kochsalzlake einem enzymatischen Reifungsprozeß unterzogen worden sind, mit einem Gehalt von über 400 mg/kg Histamin,“.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „Vorschriften der Anlage 3“ werden die Worte „Kapitel 1 und 2“ angefügt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die amtliche Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) ist nach den Vorschriften der Anlage 3 Kapitel 3 vorzunehmen.“

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde teilt die registrierten Umpackzentren dem Bundesministerium für Gesundheit mit. Dieses gibt die registrierten Umpackzentren im Bundesanzeiger bekannt.“

8. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Einfuhr aus Drittländern

(1) In das Inland dürfen nur eingeführt werden

1. Fischereierzeugnisse aus Drittländern,

a) die in dem in der Entscheidung 97/296/EG der Kommission vom 22. April 1997 (ABl. EG Nr. L 122 S. 21) enthaltenen Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind oder

b) aus denen die Einfuhr gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 97/296/EG in der jeweils geltenden Fassung zugelassen wird;

2. lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere aus Drittländern oder daraus hergestellte Erzeugnisse, die in dem in der Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 (ABl. EG Nr. L 6 S. 46) enthaltenen Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 bleibt Artikel 3 der Entscheidung 97/20/EG unberührt.

(2) Fischereierzeugnisse, lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere dürfen ferner aus Drittländern nach Absatz 1 in das Inland nur eingeführt werden, wenn

1. die Fischereierzeugnisse

a) aus zugelassenen Betrieben oder zugelassenen Fabrikschiffen nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 oder aus zugelassenen Versteigerungshallen oder Großhandelsmärkten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, und sie von einer für das betroffene Drittland nach einer gemäß Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Buchstabe a und Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG erlassenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht ist, in der jeweils geltenden Fassung, begleitet sind,

b) aus Betrieben oder Fabrikschiffen stammen, die auf Grund einer Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 11 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 15 der Richtlinie 91/493/EWG in der jeweils geltenden Fassung genehmigt worden sind, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind, oder,

- c) soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht vorliegen, von einer Bescheinigung begleitet sind, die inhaltlich dem Muster der Anlage 5 entspricht,
 - d) in ihrem natürlichen Lebensraum von einem Fischereifahrzeug im Sinne des § 2 Nr. 10, das unter der Flagge eines Drittlandes fährt, gefangen und direkt angelandet wurden und die Fischereierzeugnisse der Untersuchung nach Nummer 3 unterzogen worden sind,
2. die lebenden Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere
- a) aus zugelassenen Erzeugungsgebieten, Versand- oder Reinigungszentren nach § 23 Abs. 2 stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden sind,
 - b) von einer für das betreffende Drittland nach einer gemäß Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/492/EWG erlassenen Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht ist, in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind, oder,
 - c) soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe b nicht vorliegen, von einer inhaltlich dem Muster gemäß der Entscheidung 96/333/EG der Kommission vom 3. Mai 1996 zur Festlegung der Veterinärbescheinigungen für Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken aus Drittländern, die bisher nicht Gegenstand einer spezifischen Entscheidung sind (ABl. EG Nr. L 127 S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entsprechenden Bescheinigung begleitet sind,
3. sie der Untersuchung nach Anlage 4 unterzogen worden sind.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Fischereierzeugnisse, lebenden Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Warenuntersuchung entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt hat.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 1 letzter Halbsatz und Buchstabe d ist nicht erforderlich für Fische und Fischereierzeugnisse, die in ihrem natürlichen Lebensraum von einem Fischereifahrzeug, das unter der Flagge eines Drittlandes fährt, gefangen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b können lebende Muscheln oder die in § 1 Abs. 2 genannten Tiere aus Drittländern nach Absatz 1 Nr. 2, für die noch keine Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 9 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/492/EWG getroffen worden ist, in das Inland ein-

geführt werden, sofern die Sendung von einer Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe c begleitet ist und die Untersuchung nach Anlage 4 Nr. 2.3 bei jeder fünften Sendung durchgeführt worden ist.

(5) Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

9. § 23 wird wie folgt gefaßt:

„§ 23

Für die Einfuhr zugelassene Einrichtungen

(1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 11 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe c oder Absatz 6 der Richtlinie 91/493/EWG oder nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 16) in Drittländern

1. zugelassenen Betriebe und Fabrikschiffe,
2. zugelassenen Versteigerungshallen und Großhandelsmärkte

gelten als für die Einfuhr zugelassene Einrichtungen. Diejenigen Einrichtungen nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(2) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung nach Artikel 9 Nr. 3 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 12 der Richtlinie 91/493/EWG oder nach der Entscheidung 95/408/EG in Drittländern zugelassenen Erzeugungsgebiete, Versand- oder Reinigungszentren gelten als für die Einfuhr zugelassen. Diejenigen Einrichtungen nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(3) Das Bundesministerium berichtigt die Bekanntmachungen der nicht im Amtsblatt veröffentlichten Einrichtungen, wenn sie aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Listen gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.“

10. In § 24 Abs. 1 Nr. 1 werden nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 1“ folgende Worte eingefügt:

„, auch in Verbindung mit Satz 6, Satz“.

11. In § 25 Abs. 6 Nr. 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

12. § 26 wird gestrichen.

13. Anlage 1 Kapitel 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.3 wird das Semikolon nach dem dritten Halbsatz durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„und sie sind durch eine angemessene Verpackung vor Verunreinigungen zu schützen;“.

- b) In Nummer 4.3.4 werden die Worte „um sicherzustellen, daß die Behältnisse wirksam verschlossen sind“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„um sich der Wirksamkeit des jeweils verwendeten hermetischen Verschlusssystems zu vergewissern;“.

14. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Kapitel 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Nach Kapitel 2 wird folgendes Kapitel 3 angefügt:

„Kapitel 3
Untersuchung auf
flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N)

Die Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) kann dann zur Befundabsicherung durchgeführt werden, wenn die zuvor erfolgte sensorische Untersuchung der Fischereierzeugnisse einen abweichenden Befund erbracht hat.

Die Untersuchung auf flüchtige Basenstickstoffe (TVB-N) hat nach Maßgabe von Artikel 2 in Verbindung mit Anhang 2 und 3 der Entscheidung 95/149/EG der Kommission zu erfolgen.“

15. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Klammerzusatz unter der Angabe „Anlage 4“ wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 22 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4)“.

- b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Abweichend von den Nummern 1.3 bis 2.3 wird die Untersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

16. Anlage 5 wird wie folgt gefaßt:

„Muster der Veterinärbescheinigung
für Fischereierzeugnisse, die für die Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind

Versandland:
 Zuständige Behörde¹⁾:
 Kontrollstelle¹⁾:
 Bezugsnummer der Bescheinigung:

I. Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Beschreibung des Erzeugnisses:

– Tierart (wissenschaftlicher Name):

– Angebotszustand²⁾ oder Art der Behandlung:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschlagene Lager- und Transporttemperatur:

II. Herkunft der Fischereierzeugnisse

Anschrift(en) und nationale Zulassungsnummer(n) des(der) von der für die Ausfuhr zuständigen Behörde zugelassenen Zubereitungs- oder Verarbeitungsbetriebs(e):

.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Fischereierzeugnisse werden versandt

von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel:

¹⁾ Name und Anschrift.

²⁾ Lebend, zum Direktkonsum bestimmt: zubereitet, verarbeitet usw.

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

IV. Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt folgendes:

1. Die vorstehend beschriebenen Fischereierzeugnisse wurden unter Bedingungen behandelt, zubereitet oder verarbeitet, gekennzeichnet, gelagert und befördert, die den Bedingungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen zumindest gleichwertig sind.
2. Gefrorene oder verarbeitete Muscheln werden in Erzeugungsgebieten geerntet, die Bedingungen unterliegen, die den Bedingungen der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln zumindest gleichwertig sind.

Ausgestellt in: am:
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs).....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikationen und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten)“.**Artikel 2****Änderung der Milchverordnung**

Die Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Nr. 94/70/EG der Kommission vom 31. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 36 S. 5)“ durch die Angabe „Nr. 95/340/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 200 S. 38)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 - „1. sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind,
 2. die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem Muster der Entscheidung 95/343/EG der Kommission vom 27. Juli 1995 über die Muster der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr der aus Drittländern stammenden und zum Verzehr bestimmten wärmebehandelten Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis und Rohmilcherzeugnisse, die für eine Sammelstelle, eine Standardisierungsstelle, einen Bearbeitungsbetrieb oder einen Verarbeitungsbetrieb bestimmt sind (ABl. EG Nr. L 200 S. 52) in der jeweils gelten den Fassung entspricht.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „(1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils gel-

tenden Fassung nach Artikel 23 Abs. 3 der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (ABl. EG Nr. L 268 S. 1) oder in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17) aufgeführten Be- und Verarbeitungsbetriebe in Drittländern gelten als für die Einfuhr zugelassene Betriebe. Diejenigen Betriebe nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

„(3) Die Anerkennung der Betriebe nach Absatz 2 sowie deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtigt die Bekanntmachung der nicht im Amtsblatt veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus der in Absatz 1 genannten Liste gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.“

3. Nach § 29 Abs. 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 25 Abs. 1 dürfen Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis aus Betrieben in Drittländern, die nicht im Anhang einer auf Grund der Ratsentscheidung 95/408/EG ergangenen Kommissionsentscheidung aufgeführt sind, noch bis zum 31. Dezember 1997 entsprechend Absatz 2 eingeführt werden.“

4. Anlage 11 wird gestrichen.
5. Anlage 12 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Fußnote gestrichen.
 - In Nummer 3.1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Komma hinter dem Wort „unterziehen“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Nach Nummer 3.2 wird folgende Nummer 3.3 eingefügt:
 „3.3 Abweichend von den Nummern 3.1 und 3.2 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“
 - Die bisherige Nummer 3.3 wird die Nummer 3.4.

Artikel 3

Änderung der Eiprodukte-Verordnung

Die Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288) wird wie folgt geändert:

- § 12 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Eiprodukte dürfen nur aus den Drittländern in das Inland eingeführt werden, die in dem in der Entscheidung 94/278/EG der Kommission vom 18. März 1994 (ABl. EG Nr. L 120 S. 44) bezeichneten Verzeichnis der Drittländer in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.“
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Eiprodukte dürfen aus Drittländern nach Absatz 1 in das Inland ferner nur eingeführt werden, wenn
 - sie aus zugelassenen oder anerkannten Betrieben stammen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht sind,
 - die Sendung von einer Bescheinigung begleitet ist, die inhaltlich dem Muster der Entscheidung 97/38/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 mit spezifischen Hygienevorschriften für die Einfuhr zum Verzehr bestimmter Eiprodukte (ABl. EG Nr. L 14 S. 61) in der jeweils geltenden Fassung entspricht, und
 - sie einer Einfuhruntersuchung nach Anlage 3 unterzogen worden sind.
 Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Eiprodukte, die über einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, der die Einfuhruntersuchung nach dieser Verordnung gleichwertigen Bestimmungen durchgeführt hat.“
 - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „(1) Die in Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung
 - nach Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 89/437/EWG des Rates vom 20. Juni 1989 zur Regelung hygienischer und gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Eiprodukten (ABl. EG Nr. L 212 S. 87),
 - nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 62 S. 49), geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24), oder
 - nach der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 16)
 aufgeführten Betriebe in Drittländern gelten als für die Einfuhr zugelassene Betriebe. Diejenigen Betriebe nach Satz 1, die nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden sind, werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
 „(3) Die Anerkennung der Betriebe nach Absatz 2 und deren Aufhebung werden vom Bundesministerium für Gesundheit im Bundesanzeiger bekanntgemacht.“
 - Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Das Bundesministerium für Gesundheit berichtigt die Bekanntmachung der nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus den in Absatz 1 genannten Listen gestrichen wurden oder die Liste anderweitig geändert wurde.“
- In § 15 Abs. 7 Nr. 2 wird die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ ersetzt.
- Anlage 2 wird gestrichen.
- Anlage 3 wird wie folgt gefaßt:
 „Anlage 3
 (zu § 12 Abs. 1 Nr. 3)
 Einfuhruntersuchung von Eiprodukten
 - Warenuntersuchung
 - Jede Sendung wird auf Einhaltung der Anforderungen an die Beförderung und an die Beförderungsmittel überprüft; dabei ist insbesondere festzustellen, ob

- 1.1.1 die Temperaturanforderungen für die Eiprodukte eingehalten worden sind, sofern solche vorgeschrieben sind,
- 1.1.2 die Eiprodukte während der Beförderung nachteilig beeinflusst worden sind.
- 1.2 Es ist zu prüfen, ob die Eiprodukte den Angaben auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung oder sonstigen vergleichbaren Dokumenten entsprechen; dabei ist insbesondere festzustellen, ob
- 1.2.1 unter Berücksichtigung des festzustellenden Gewichts eines Packstückes oder einer Packung die in der Bescheinigung angegebene Packstückzahl dem Gewicht der Sendung entspricht,
- 1.2.2 bei der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung die Vorschriften hinsichtlich des Packmaterials, des Zustandes der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung der Kennzeichnung oder der Etikettierung eingehalten wurden.
- 1.3 Jede Sendung von Eiprodukten ist nach Öffnen der Verpackung, Umschließung oder Umhüllung einer sensorischen Prüfung zu unterziehen. Diese Untersuchung umfaßt mindestens die Feststellung von Konsistenz-, Farb-, Geruchs- und gegebenenfalls Geschmacksabweichungen. Erforderlichenfalls ist eine Temperaturmessung der Eiprodukte vorzunehmen. Diese Untersuchungen betreffen grundsätzlich ein Prozent der Packstücke/Packungen, jedoch mindestens zwei und höchstens zehn Packstücke/Packungen. Falls es Art, Umfang oder Beschaffenheit der Eiprodukte erforderlich machen, kann von der Höchstzahl der zu untersuchenden Packstücke/Packungen nach oben abgewichen werden.
2. Laboruntersuchungen
- Von jeder einzuführenden Eiproduktepartie sind zwei Stichproben nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1 zu entnehmen und zu untersuchen.
- 2.1 Beurteilung
- Liegen die Werte für aerobe mesophile Keime und Enterobacteriaceae zwischen m und M, sind weitere drei Proben zu ziehen. Die drei Nachproben sind zusammen mit den beiden ersten Stichproben gemäß Anlage 1 Kapitel II Nr. 4.1.2 zu beurteilen. Wird von den dort genannten Kriterien abgewichen, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.
- Liegt einer der Werte für aerobe mesophile Keime und für Enterobacteriaceae über M oder in bezug auf Salmonella oder Staphylococcus aureus über m, ist die Partie von der Einfuhr zurückzuweisen.
3. Unbeschadet der Untersuchungen nach den Nummern 1 und 2 sind Eiprodukte ferner auf Schadstoffe, Rückstände pharmakologisch wirksamer Substanzen sowie auf die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu untersuchen.

4. Abweichungen

Abweichend von den Nummern 1 bis 3 wird die Einfuhruntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissendungen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für die dort aufgeführten Lebensmittel festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt."

Artikel 4

Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung

Die Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.
 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Hühnereier dürfen ferner nur aus Drittländern unter Beifügung einer Gesundheitsbescheinigung in das Inland eingeführt werden, sofern die Kommission darüber eine Entscheidung gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG getroffen und diese im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht hat.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Schnecken, Froschschenkel und Erzeugnisse daraus, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen aus Drittländern ferner in das Inland nur eingeführt werden, wenn die Sendung von einer Bescheinigung mit dem Inhalt nach Absatz 3 begleitet ist.

(3) Die Bescheinigung muß jeweils dem folgenden Muster entsprechen:

 - a) bei Schnecken und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt I Unterabschnitt c Nr. 2,
 - b) bei Froschschenkeln und Erzeugnissen daraus dem Muster einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Anhang Kapitel 3 Abschnitt II Unterabschnitt c Nr. 2
- der Entscheidung 96/340/EG der Kommission vom 10. Mai 1996 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 92/118/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und – in bezug auf Krankheitserreger – der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABl. EG Nr. L 129 S. 35) in ihrer jeweils geltenden Fassung.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 1 dort genannte Lebensmittel einführt,“.

4. In Anlage 3 Nr. 6 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung, die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 5**Änderung der Fleischhygiene-Verordnung**

Die Fleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften der Einfuhruntersuchungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit in dieser Verordnung keine weitergehenden Regelungen getroffen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fleisch von Rindern einschließlich Wasserbüffeln und Bisons, von Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, darf nur aus Drittländern in das Inland eingeführt werden, die im Anhang Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1976 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen und die Einfuhr hinsichtlich der Rückstandssituation zugelassen ist (ABl. EG Nr. L 146 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.“

c) Die Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Im neuen Absatz 3 werden nach dem Wort „darf“ das Wort „ferner“ eingefügt und die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Form und Inhalt“ durch das Wort „inhaltlich“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach Nummer 3 ein Komma und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Artikel 13 Abschnitt I Buchstabe B Nummer 1 Buchstabe c der Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem und Fleischzubereitungen (ABl. EG Nr. L 368 S. 10)“.

f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Kapitel II“ gestrichen.

2. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Betriebe für die Einfuhr von Fleisch

(1) Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Kühl- oder Gefrierhäuser für die Einfuhr von Fleisch der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tiereseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in eine Liste der Betriebe aufgenommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Satz 1 gilt für Änderungen der dort genannten Listen nach einem Verfahren gemäß der Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit (ABl. EG Nr. L 243 S. 17) entsprechend. Bis zur Aufstellung der Listen nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie

1. die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen,
2. für den Versand von Fleisch in den Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen worden sind und
3. durch vom Bundesministerium beauftragte Tierärzte überprüft werden dürfen.

(2) Schlacht- oder Zerlegungsbetriebe für die Einfuhr von Fleisch anderer als in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannter Tiere, ausgenommen Fleisch von erlegtem Haarwild, werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Anhang I Kapitel 11 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24) in eine Liste der Betriebe aufgenommen worden sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Fleisch von Hauskaninchen und Gehegewild zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Satz 1 gilt für die Aufstellung und Änderung vorläufiger Listen gemäß der Entscheidung 95/408/EG entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen gilt Absatz 1 Satz 3 für Fleisch von Gehegewild entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Schlacht- und Zerlegungsbetriebe für die Einfuhr von Fleisch von Hauskaninchen vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Wildexportbetriebe für die Einfuhr von erlegtem Haarwild werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe a und b der Richtlinie 92/45/EWG in eine Liste der Betriebe aufgenommen worden sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von erlegtem Haarwild zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie

1. die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen und
2. die Anforderungen nach Anlage 5 erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Verarbeitungsbetriebe für die Einfuhr von Fleisch-erzeugnissen werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie

1. im Falle von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch der in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere nach Artikel 4 der Richtlinie 72/462/EWG oder
2. im Falle von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch anderer als in § 13 Abs. 4 Nr. 1 genannten Tiere nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich in Verbindung mit Anhang II Kapitel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/118/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 96/90/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 13 S. 24)

in eine Liste der Betriebe aufgenommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Fleisch-erzeugnissen zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 und 2 genannten Listen werden Betriebe nach Satz 1 vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Herstellungsbetriebe für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen werden vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn sie nach Artikel 13 Abschnitt I Buchstabe B Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie 94/65/EG in eine Liste der Betriebe auf-

genommen sind, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Hackfleisch und Fleischzubereitungen zulassen können und diese Liste nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemacht worden ist. Bis zur Aufstellung der in Satz 1 genannten Liste werden Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht, wenn die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes bestätigt hat, daß sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 oder vom Bundesministerium als gleichwertig anerkannte Voraussetzungen erfüllen. Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Bundesministerium berichtigt die Bekanntmachungen der nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Betriebe, wenn sie aus den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Listen gestrichen wurden oder die Listen anderweitig geändert wurden.“

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 8 werden nach dem Wort „Fleischzubereitungen“ die Worte „aus Hackfleisch“ gestrichen und nach dem Wort „Drittländern“ die Worte „, die nicht im Herstellungsbetrieb tiefgefroren worden sind“ eingefügt.
4. In § 18a Abs. 2 Nr. 11 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.
5. Anlage 4 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:

„4a. Abweichend von den Nummern 3.1, 3.2 und 4.2 wird die Warenuntersuchung in der Häufigkeit durchgeführt, die in Anhang 1 oder 2 der Entscheidung 94/360/EG der Kommission vom 20. Mai 1994 betreffend die Verringerung der Kontrollhäufigkeit bei bestimmten Erzeugnissen aus Drittländern gemäß der Richtlinie 90/675/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 158 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung für das dort aufgeführte Fleisch festgelegt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt die Entscheidung 94/360/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung die betroffenen Drittländer und Lebensmittel tierischer Herkunft im Bundesanzeiger bekannt.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. November 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 28. Oktober 1997

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „MEDICA 97 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 29. Internationale Fachmesse und Kongreß“ vom 19. bis 22. November 1997 in Düsseldorf
2. „ComPaMED 97 – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe der medizinischen Fertigung – Internationale Fachmesse“ vom 19. bis 22. November 1997 in Düsseldorf
3. „Heimtextil – Internationale Fachmesse Floor-Wall-Window Decoration & Furniture Fabrics/Bed-Bath-Table & Kitchen Linen“ vom 14. bis 17. Januar 1998 in Frankfurt am Main
4. „boot '98 – 29. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 17. bis 25. Januar 1998 in Düsseldorf
5. „Premiere – Beautyworld – Fachmesse für Parfümerie, Drogerie, Kosmetik, Friseure“ vom 31. Januar bis 3. Februar 1998 in Frankfurt am Main
6. „Premiere – Paperworld – Fachmesse für Office, Papeterie, School, Art & Graphic“ vom 31. Januar bis 4. Februar 1998 in Frankfurt am Main
7. „Premiere – Christmasworld – Fachmesse für Weihnachten, Festschmuck, Floristik, Shop & Display“ vom 31. Januar bis 4. Februar 1998 in Frankfurt am Main
8. „LEIPZIGER MODE MESSE“ vom 14. bis 16. Februar 1998 in Leipzig
9. „Contracting Leipzig – Internationale Messe für Lohnkonfektion, Vollimporte, Kooperation“ vom 14. bis 16. Februar 1998 in Leipzig
10. „Ambiente Internationale Frankfurter Messe – Tavola & Cucina, Präsent & Carat, Domus & Lumina (Tischkultur & Küche/Geschenk-Ideen/Domus & Lumina)“ vom 14. bis 18. Februar 1998 in Frankfurt am Main
11. „Leipziger Messe Haus-Garten-Freizeit“ vom 21. Februar bis 1. März 1998 in Leipzig
12. „ENVITEC 98 – Internationale Fachmesse Technik für Umweltschutz und Entsorgung“ vom 2. bis 6. März 1998 in Düsseldorf
13. „ProWein 98 – Internationale Fachmesse Weine und Spirituosen“ vom 8. bis 10. März 1998 in Düsseldorf
14. „EUROMED '98 – Fachmesse und Kongreß für Medizin und Pflege“ vom 4. bis 7. März 1998 in Leipzig
15. „Musikmesse/Pro Light & Sound – Internationale Fachmesse für Musikinstrumente und Noten, Licht-, Ton- und Veranstaltungstechnik“ vom 11. bis 15. März 1998 in Frankfurt am Main
16. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen mit Uhren- und Schmucksalon“ vom 14. bis 16. März 1998 in Leipzig
17. „Art Frankfurt – Die Messe zum Thema Kunst“ vom 18. bis 23. März 1998 in Frankfurt am Main
18. „ReTec '98 – Fachmesse für Anlagenmodernisierung und Gebrauchsmaschinen“ vom 19. bis 21. März 1998 in Leipzig
19. „Leipziger Buchmesse“ vom 26. bis 29. März 1998 in Leipzig
20. „4. Leipziger Antiquariatsmesse“ vom 26. bis 29. März 1998 in Leipzig
21. „Fur & Fashion – Internationale Leitmesse für Mode aus Pelz, Leder Materialmix“ vom 26. bis 29. März 1998 in Frankfurt am Main
22. „BEAUTY INTERNATIONAL 98 – Internationale Fachmesse für Kosmetik“ vom 27. bis 29. März 1998 in Düsseldorf
23. „Interstoff – Worldwide Fabric & Accessoires Show“ vom 6. bis 8. April 1998 in Frankfurt am Main
24. „Leipziger Messe AUTO MOBIL INTERNATIONAL mit Fachausstellung AMITEC“ vom 18. bis 26. April 1998 in Leipzig
25. „Tube 98 – Internationale Rohr-Fachmesse“ vom 20. bis 24. April 1998 in Düsseldorf
26. „wire 98 – Internationale Fachmesse Draht und Kabel“ vom 20. bis 24. April 1998 in Düsseldorf
27. „JAGEN UND FISCHEN '98 – 7. Internationale Ausstellung für Jäger, Fischer und Sportschützen“ vom 22. bis 26. April 1998 in München
28. „10. Internationale Off Road Geländewagen-Ausstellung (IOR)“ vom 29. April bis 3. Mai 1998 in München
29. „Infobase – Internationale Messe für Information und Kommunikation“ vom 5. bis 7. Mai 1998 in Frankfurt am Main
30. „VERKEHR + LOGISTIK – Internationale Fachmesse für Personenverkehr und Gütertransport“ vom 6. bis 9. Mai 1998 in Leipzig
31. „VERPACKUNG + MATERIALFLUSS '98“ vom 6. bis 9. Mai 1998 in Leipzig
32. „iba 98 – 17. Internationale Fachmesse Weltmarkt des Backens ... alles für Bäcker und Konditoren“ vom 8. bis 14. Mai 1998 in Düsseldorf

33. „Contact – Fachschau für Elektrotechnik“ vom 13. bis 15. Mai 1998 in Frankfurt am Main
34. „DACH + WAND – Internationale Messe und Congress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 20. bis 23. Mai 1998 in Leipzig
35. „IFFA / IFFA Delicat – Internationale Fleischwirtschaftliche Fachmesse“ vom 6. bis 11. Juni 1998 in Frankfurt am Main
36. „SMT/ES&S/Hybrid '98 – Internationale Fachmesse und Kongreß für Systemintegration in der Mikroelektronik“ vom 16. bis 18. Juni 1998 in Nürnberg
37. „LEIPZIGER MODE MESSE“ vom 8. bis 10. August 1998 in Leipzig
38. „Contracting Leipzig – Internationale Messe für Lohnkonfektion, Vollimporte, Kooperation“ vom 8. bis 10. August 1998 in Leipzig
39. „MIDORA – Leipziger Uhren- und Schmuckmesse“ vom 29. bis 31. August 1998 in Leipzig
40. „Tendence Internationale Frankfurter Herbstmesse Dpmus & Lumina, Präsent & Carat, Tavola & Cucina (Domus & Lumina/Geschenk-Ideen/Tischkultur & Küche)“ vom 29. August bis 2. September 1998 in Frankfurt am Main
41. „COMFORTEX – Fachmesse für textile Raumgestaltung“ vom 4. bis 6. September 1998 in Leipzig
42. „HolzTec – Fachmesse für Holz- und Kunststoffverarbeitung und Innenausbau“ vom 10. bis 13. September 1998 in Leipzig
43. „CADEAUX Leipzig – Fachmesse für Geschenk- und Wohnideen“ vom 12. bis 14. September 1998 in Leipzig
44. „Automechanika – Internationale Fachmesse für Ausrüstung von Autowerkstätten und Tankstellen, Auto-Teile und -Zubehör“ vom 15. bis 20. September 1998 in Frankfurt am Main
45. „INNOVATION '98“ vom 16. bis 18. September 1998 in Leipzig
46. „INTERMOT MÜNCHEN – Internationale Motorrad- und Rollermesse“ vom 16. bis 20. September 1998 in München
47. „IMMOBILIENMESSE LEIPZIG '98“ vom 18. bis 20. September 1998 in Leipzig
48. „cinec – Die Messe für Filmtechnik und Postproduktion“ vom 19. bis 21. September 1998 in München
49. „TGA '98 – 6. Internationale Fachausstellung für Technische Gebäudeausrüstung“ vom 30. September bis 3. Oktober 1998 in Leipzig
50. „Frankfurter Buchmesse – Schwerpunktthema: Schweiz“ vom 7. bis 12. Oktober 1998 in Frankfurt am Main
51. „MODELL & HOBBY 98 – Ausstellung für Modellbau, Modelleisenbahn und kreatives Gestalten“ vom 15. bis 18. Oktober 1998 in Leipzig
52. „Leipziger SPIELFEST '98“ vom 15. bis 18. Oktober 1998 in Leipzig
53. „Interstoff – Worldwide Fabric & Accessoires Show“ vom 27. bis 29. Oktober 1998 in Frankfurt am Main
54. „denkmal '98 – Europäische Messe für Denkmalpflege und Stadterneuerung“ vom 28. bis 31. Oktober 1998 in Leipzig
55. „BIK '98 – Fachmesse für Telekommunikation & Computer“ vom 4. bis 7. November 1998 in Leipzig
56. „internet vision – Messe für Kommunikation, Interaktion & neue Medien“ vom 4. bis 7. November 1998 in Leipzig
57. „Leipziger Messe Touristik & Caravaning“ vom 18. bis 22. November 1998 in Leipzig
58. „bits & fun '98 – 4. Info- und Verkaufsshow für Computer und Consumer Electronics“ vom 27. bis 29. November 1998 in München

Bonn, den 28. Oktober 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 43, ausgegeben am 6. November 1997

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 97	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten Dreißig-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85)	1790
1. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1791
16. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Doppelbesteuerungsabkommens	1809
23. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	1810
26. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	1811

Die Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.